

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2012 – Nr. 9/10

Ausgegeben: Dresden, am 25. Mai 2012

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 23. April 2012

A 66

Richtlinie für die Verleihung des Signets „Radwegkirche“ in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 3. April 2012

A 72

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kongress und Kirchentagsarbeit in Sachsen – DEKT-Kirchentagsarbeit am 1. Sonntag nach Trinitatis (10. Juni 2012)

A 75

Erlöschen des Kirchengemeinerverbandes Chemnitz i. L.

A 75

Kursangebote für Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) im Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig (ISG) für die Jahre 2012/2013

A 75

Einkehrtage für Pfarrer und Pfarrerinnen

A 76

Pastoralkolleg Meißen – Langzeitfortbildung Gottesdienst von 2013 bis 2015

A 77

Seminar der Verwaltungsausbildung

A 78

Praxis Liturgiae – Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD

A 78

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 79

Auslandspfarrdienst der EKD

A 80

2. Kantorenstellen

A 80

4. Gemeindepädagogenstellen

A 81

6. Archivpfleger/Archivpflegerin

A 83

7. Persönlicher Assistent/Persönliche Assistentin des Präsidenten der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens

A 83

8. Baupfleger/Baupflegerin

A 84

9. Ortskräfte für Arbeitssicherheit

A 84

10. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

A 84

11. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

A 85

12. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

A 86

13. IT-Mitarbeiter/IT-Mitarbeiterin

A 86

#### VI. Hinweise

Generalversammlungen 2012

Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank

A 87

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Die Barmer Theologische Erklärung in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis.

Kundgebung der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

B 41

Aus den Erinnerungen des damaligen Superintendenten und späteren Landesbischofs Hugo Hahn

B 47

**Beilage:** Informationen zum Archivwesen

## A. BEKANTMACHUNGEN

### II.

### Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 23. April 2012

Reg.-Nr. 61045 (15) 6

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Kirchengesetz

##### zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD sowie des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD (Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz – PfdGErgG)

Zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307) und des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Pfarrdienstrechts (Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz VELKD – PFDNRNOG VELKD) vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 470) gelten folgende Bestimmungen:

#### § 1

##### (zu § 1 Absatz 3 PfdG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

#### § 2

##### (zu § 2 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrdienstverhältnisse kann nur die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens begründen (Diensttherrenfähigkeit). Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Dienstaufsicht führt bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, der Superintendent oder die Superintendentin, bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, der oder die zuständige Dienstvorgesetzte. Die Dienstaufsicht über die Superintendenten und Superintendentinnen führt der Landesbischof oder die Landesbischöfin. Die oberste Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

(3) Für die nach dem Pfarrdienstgesetz, dem Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 3

##### (zu § 4 Absatz 2 bis 5 PfdG.EKD)

(1) Stellt das Landeskirchenamt fest, dass die Voraussetzungen der Ordination vorliegen, schlägt es die zu Ordinierenden dem Landesbischof oder der Landesbischöfin vor. Er oder sie entscheidet über die Ordination und ordnet den Vollzug durch den zuständigen Superintendenten (Ordinator) oder die zuständige Superintendentin (Ordinatorin) an.

(2) Die Entscheidung über die Versagung der Ordination trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung des bisher zuständigen Superintendenten oder der bisher zuständigen Superintendentin und des Ordinator oder der Ordinatorin und teilt diese der oder dem Betroffenen mit. Verfahrensmängel bei der Versagung sind gegenüber dem Landeskirchenamt geltend zu machen. Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde nicht statt, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.

(3) Der Ordinand oder die Ordinandin hat gegenüber dem Ordinator oder der Ordinatorin schriftlich eine Lehrverpflichtung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

*„Ich erkenne als für meine Lehre und meine Verkündigung verbindlich das Evangelium von Jesus Christus an, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgerischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers, bezeugt ist.“*

(4) Die Lehrverpflichtung nach Absatz 3 haben auch Ordinierte abzugeben, die bei ihrer Ordination nicht auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis verpflichtet worden sind, wenn sie in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übernommen werden.

(5) Die Ordinationsurkunde wird vom Landeskirchenamt ausgestellt und vom Landesbischof oder der Landesbischöfin sowie dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes unterzeichnet.

#### § 4

##### (zu §§ 5 und 6 PfdG.EKD)

(1) Der Verlust und Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das erneute Anvertrauen gemäß § 6 PfdG.EKD sind der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen und im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.

(2) Wird im Fall des § 5 Absatz 3 PfdG.EKD die Ordinationsurkunde nicht zurückgegeben, so ist sie vom Landeskirchenamt durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen. § 5 Absatz 3 Satz 4 PfdG.EKD bleibt unberührt.

**§ 5****(zu § 9 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD)**

(1) Als vorgeschriebene Prüfungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 PfdG.EKD gelten insbesondere die Erste und Zweite Theologische Prüfung, wobei letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen ist.

(2) Von den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 3 PfdG.EKD kann im Einzelfall abgesehen werden. Die Entscheidung ist von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nur berufen werden, wer das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ist die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig.

**§ 6****(zu § 11 Absatz 1 und 3 PfdG.EKD)**

(1) Ein gemeindlicher Dienst im Sinne von § 11 Absatz 1 PfdG.EKD beinhaltet die Beauftragung mit der selbstständigen Verwaltung einer Pfarrstelle.

(2) Die Ordination soll im ersten Monat des Probendienstes erfolgen. Bis zur Ordination der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe bleibt der Hauptvertreter oder die Hauptvertreterin für die Pfarrstelle, deren Verwaltung die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe während des Probendienstes zu übernehmen hat, mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in dieser Kirchengemeinde beauftragt.

**§ 7****(zu § 12 Absatz 1 und 4, § 16 PfdG.EKD)**

(1) Eine Beurlaubung im Rahmen des Probendienstes darf drei Jahre nicht überschreiten.

(2) Pfarrern und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind verpflichtet, an den Aufbaukursen im Predigerseminar teilzunehmen. Sie werden durch das Predigerseminar begleitet und beraten.

(3) Nach dem ersten Jahr des Probendienstes und spätestens sieben Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 1 PfdG.EKD werden Pfarrern und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe beurteilt.

(4) Für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind dienstliche Beurteilungen und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Vor der Übernahme in den Probendienst haben Bewerberinnen und Bewerber ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes auf eigene Kosten vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probendienst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt. Entfällt aufgrund einer Entscheidung des Landeskirchenamtes nach § 16 PfdG.EKD ein Probendienst, kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verlangt werden.

**§ 8****(zu § 14 Absatz 3 PfdG.EKD)**

Pfarrern und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beworben haben, sind zu entlassen. § 14 Absatz 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

**§ 9****(zu § 20 Absatz 5 PfdG.EKD)**

(1) Die Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers in ihr oder sein Amt nimmt in der Regel der Superintendent oder die Superintendentin vor. Ist die oder der Einzuführende bereits ordiniert, ist bei der Einführung auf die abgegebene Lehrverpflichtung Bezug zu nehmen.

(2) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem oder der Einführenden sowie der eingeführten Pfarrerin oder dem eingeführten Pfarrer gegenzuzeichnen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer, zwei weitere das Landeskirchenamt.

(3) Die oder der Einzuführende hat darüber hinaus bei Begründung des Dienstverhältnisses folgende Erklärung abzugeben:

*„Ich verpflichte mich, das Amt einer Pfarrerin/eines Pfarrers in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens treu meinem bei der Ordination abgelegten Gelübde zu führen, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und alle meine dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.“*

Diese Verpflichtungserklärung ist mit den Worten „Ja – mit Gottes Hilfe“ zu bekräftigen.

**§ 10****(zu §§ 24, 26 und 27 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrern und Pfarrer sind der Gemeinde für die Führung ihres Dienstes verantwortlich. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Mitarbeitern. Sie tragen die Verantwortung für die Stärkung dieser Gemeinschaft und die Zusammenarbeit.

(2) Pfarrern und Pfarrer achten die eigene Verantwortung der anderen Mitarbeiter für ihren Dienst. Sie sind verpflichtet, regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen durchzuführen.

(3) Die Hilfe und der Rat der Gemeinde bestehen auch darin, dass die Gemeinde die Verkündigung der Pfarrern und Pfarrer an Schrift und Bekenntnis prüft und sie in ihrem Dienst durch Mahnung und Zuspruch trägt.

**§ 11****(zu § 25 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 4 PfdG.EKD)**

(1) Ein gemeindlicher Auftrag im Sinne von § 25 Absatz 1 PfdG.EKD ist mit einer Pfarrstelle verbunden.

(2) Zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages wird eine Landeskirchliche Pfarrstelle übertragen. Ein allgemeiner kirchlicher Auftrag kann auch begrenzt sowie neben anderen Diensten übertragen werden. Der Dienst kann befristet werden. Im Fall der befristeten Übertragung endet der Dienst mit dem Ablauf der festgesetzten Zeit.

(3) Ist mit dem allgemeinen kirchlichen Auftrag kein Auftrag zur regelmäßigen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbunden, kann ein solcher Auftrag zusätzlich erteilt werden.

(4) Zum Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, die einen gemeindlichen Auftrag wahrnehmen, gehört auch die Erteilung von Religionsunterricht.

## § 12

(zu § 25 Absatz 2 und 3, § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Ehegatten, die beide im Pfarrdienst stehen, kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsrechtes gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden. Sie werden dabei in Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Umfang mit jeweils der Hälfte eines vollen Dienstumfangs beschäftigt und sind gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle.

(2) Beide Ehegatten erhalten als Besoldung die der Pfarrstelle entsprechenden, ihnen zustehenden Dienstbezüge je zur Hälfte. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden ohne Kürzung gewährt. Entsprechendes gilt für Regelungen bezüglich der Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(3) Für die Ausübung einer weiteren Tätigkeit durch einen oder beide Ehegatten gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes über die Nebentätigkeit entsprechend.

(4) Art und Umfang des Dienstes sind für jeden Ehegatten in einer Dienstbeschreibung festzulegen, die der Superintendent oder die Superintendentin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand erlässt. Jedem Ehegatten ist ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des pfarramtlichen Dienstes zu übertragen. Die volle pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinde muss gewährleistet sein. Die Dienstbeschreibung bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(5) Im Falle der Verhinderung hat jeder Ehegatte den anderen zu vertreten. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(6) Der Kirchenvorstand entscheidet nach einem Vorschlag des Ehepaares, welcher der Ehegatten Mitglied des Kirchenvorstandes ist. Der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratend teil.

(7) Wird einem Ehegatten Elternzeit gewährt, oder wird ein Ehegatte gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen wegen der Betreuung von Kindern oder aus anderen wichtigen familiären Gründen beurlaubt, so ist das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten während der Dauer der Elternzeit oder der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis mit vollem Dienstumfang umzuwandeln. Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung von Elternzeit oder auf Beurlaubung kann nur entsprochen werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat.

(8) Treten bei einem Ehegatten Umstände ein, aufgrund deren einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen die Ausübung des Dienstes untersagt, oder sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass auch der andere Ehegatte keinen Dienst ausübt. Zuvor sind die oder der Betroffene, der Kirchenvorstand und der Superintendent oder die Superintendentin zu hören.

(9) Das Landeskirchenamt kann die Übertragung der Pfarrstelle auf die Ehegatten aufheben, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten, der Kirchenvorstand, der Superintendent oder die Superintendentin und die Pfarrervertretung zu hören.

## § 13

(zu § 25 Absatz 4 PfdG.EKD)

(1) Zusätzliche Aufgaben übergemeindlicher Art oder in benachbarten Kirchgemeinden können der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch das Landeskirchenamt oder durch den Superintendenten oder die Superintendentin übertragen werden. Zuvor sollen der Kirchenvorstand und, sofern das Landeskirchenamt die Übertragung vornimmt, der Superintendent oder die Superintendentin gehört werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann vom Superintendenten oder der Superintendentin als Hauptvertreter oder Hauptvertreterin zur Verwaltung einer Pfarrstelle eingesetzt werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Bei geplanter Abwesenheit vom Dienst, wie insbesondere infolge von Urlaub, Kuraufenthalt und Fortbildungen, sorgen sie eigenverantwortlich für ihre dienstliche Vertretung. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, besonders im Falle plötzlicher Erkrankung, nicht in der Lage, die erforderlichen Vertretungsdienste selbst zu organisieren, trägt der Superintendent oder die Superintendentin für die Organisation der Vertretung Sorge. Dies gilt auch bei Abwesenheit vom Dienst infolge von Mutterschutz und Elternzeit mit der Maßgabe, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Superintendenten oder der Superintendentin rechtzeitig mögliche Vertreter oder Vertreterinnen benennt. § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

## § 14

(zu § 25 Absatz 5 PfdG.EKD)

Die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind im Rahmen ihrer Aufgabe im gesamten Gebiet der Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

## § 15

(zu § 39 PfdG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

## § 16

(zu § 41 PfdG.EKD)

Die Übergabe und Rechenschaft im Sinne von § 41 PfdG.EKD erfolgen an den Amtsnachfolger oder die Amtsnachfolgerin der Pfarrerin oder des Pfarrers oder an den zur Verwaltung der Pfarrstelle eingesetzten Hauptverwalter oder Hauptverwalterin in Anwesenheit des Superintendenten oder der Superintendentin oder eines oder einer von ihm oder ihr Beauftragten. Das Regionalkirchenamt wirkt zur Unterstützung der Beteiligten mit. Über die Übergabe der Pfarramtsgeschäfte ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## § 17

(zu § 51 PfdG.EKD)

Entscheidungen nach § 51 PfdG.EKD trifft das Regionalkirchenamt, bei Inhabern Landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem

Aufgabenbereich in der Regel das Landeskirchenamt, in Anlehnung an die für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen. Für Schadensfälle ab einer bestimmten Höhe kann sich das Landeskirchenamt die Entscheidung vorbehalten.

### § 18

#### (zu § 54 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten Elternzeit entsprechend der für die Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer behält die übertragene Pfarrstelle, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen oder wenn während der Elternzeit Teildienst im Umfang von mindestens der Hälfte eines vollen Dienstumfangs geleistet wird. Würde der Verlust der übertragenen Pfarrstelle nach 18 Monaten wegen besonderer Umstände zu einer erheblichen Härte für die Familie der Pfarrerin oder des Pfarrers führen, kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin die Übertragung der Pfarrstelle über die Frist von 18 Monaten hinaus um bis zu weitere 18 Monate aufrecht erhalten.

(3) Auf Antrag kann während der Elternzeit Teildienst im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs in der Pfarrstelle gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

### § 19

#### (zu § 58 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben, hat sie das Regionalkirchenamt zu mahnen und ihnen für die Erledigung eine angemessene Frist zu setzen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist das Landeskirchenamt für eine Entscheidung über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt kann Pfarrerinnen und Pfarrern zur Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe eines monatlichen Grundgehaltes auferlegen.

(3) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### § 20

#### (zu § 60 PfdG.EKD)

Die in § 60 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD genannte Frist von drei Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die mündliche oder schriftliche Erklärung der Dienstuntersagung zugegangen ist.

### § 21

#### (zu § 62 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Die Personalakten werden im Landeskirchenamt geführt.

(2) Ein Recht auf Einsicht in Visitationsakten besteht nicht.

### § 22

#### (zu § 68 Absatz 2 und 3 PfdG.EKD)

(1) Teildienst kann nur im Umfang der Hälfte oder von drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs gewährt werden. Dies setzt voraus, dass aufgrund der bestätigten Struktur- und Stellenplanung eine Pfarrstelle mit beschränktem Dienstumfang vorhanden ist.

Kann eine Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht errichtet werden, können Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang von der Hälfte oder drei Vierteln eines vollen Dienstumfangs errichtet werden.

(2) Sofern beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer während der Beurlaubung einen anderen kirchlichen Dienst oder andere im kirchlichen Interesse liegende Aufgaben im Gebiet der Landeskirche wahrnehmen, weist das Landeskirchenamt sie für die Dauer der Beurlaubung einem Superintendenten oder einer Superintendentin zu.

### § 23

#### (zu § 69 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die Beurlaubungen nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 PfdG.EKD sollen, auch wenn sie mehrfach gewährt werden, die Dauer von 10 Jahren nicht überschreiten.

### § 24

#### (zu § 79 Absatz 2, §§ 83, 105 und § 118 Absatz 7 PfdG.EKD)

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer den Landesbischof oder die Landesbischöfin in einem persönlichen Gespräch sowie das Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zu unterrichten.

(2) Unabhängig vom Gespräch nach Absatz 1 hat die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Landeskirchenamt unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt wurde.

(3) Ein besonderes kirchliches Interesse im Sinne von § 79 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD liegt auch vor, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird. Ist zu erwarten, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder Ehescheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in Bezug auf einen allgemeinen kirchlichen Auftrag unmöglich machen oder erschweren wird, kann die Versetzung in den Wartestand erfolgen.

(4) Wegen der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in einer Pfarrerehe kann die Pfarrerin oder der Pfarrer ohne ihre oder seine Zustimmung nur versetzt werden, wenn aus den Umständen zu schließen ist, dass die häusliche Gemeinschaft nicht wieder hergestellt wird und dadurch die Glaubwürdigkeit des Dienstes gefährdet oder der Frieden in der Gemeinde oder im Aufgabenbereich eines allgemeinen kirchlichen Auftrages nachhaltig gestört ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach § 83 Absatz 2 PfdG.EKD in den Wartestand zu versetzen, wenn eine Versetzung in eine andere Stelle nicht durchführbar ist.

(5) Rechtsbehelfe gegen die in Absatz 3 und 4 genannten Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Neubesetzung der Pfarrstelle kann erst vorgenommen werden, wenn die genannten Maßnahmen bestandskräftig geworden sind.

### § 25

#### (zu § 80 Absatz 2 PfdG.EKD)

Die zur Feststellung des Sachverhaltes nach § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD erforderlichen Erhebungen veranlasst das Landeskirchenamt.

**§ 26****(zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PFDRNOG VELKD)**

(1) Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt von Amts wegen oder nach Eingang eines Antrages. Ein entsprechender Antrag ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Beginn der gesetzlichen Entscheidungsfrist beim Landeskirchenamt eingeht. Die Entscheidungsfrist beginnt abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 PFDRNOG VELKD erneut mit Eingang eines Antrages beim Landeskirchenamt.

(2) Vor einer Versetzung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde, die Pfarrervertretung und der Superintendent oder die Superintendentin zu hören. Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan der Gemeinde ist der Wahlkörper, der die Pfarrerin oder den Pfarrer nach den Bestimmungen zur Übertragung von Pfarrstellen zu wählen hätte.

(3) Die Versetzung wird wirksam, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang der Entscheidung über die Versetzung aufgrund eigener Bewerbung eine andere Stelle übertragen worden ist.

(4) Ist die Versetzung in eine andere Stelle nicht durchführbar, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.

**§ 27****(zu § 83 Absatz 3, § 84 Absatz 3 PfdG.EKD)**

(1) Das Wartegeld wird für die Dauer von einem Monat von der Bestandskraft der Versetzung in den Wartestand an in Höhe der bisherigen Besoldung gewährt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Zustellung der Verfügung gemäß § 84 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD. Für die Höhe des Wartegeldes gilt § 16 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Dauer des Wartestandes und für die dienstaufsichtsrechtliche Unterstellung weist das Landeskirchenamt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Wartestand einem Superintendenten oder einer Superintendentin zu.

(3) Das Landeskirchenamt kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand aufgeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben. Dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit eingeschränkt werden. Unterlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder ein allgemeiner kirchlicher Auftrag übertragen werden.

**§ 28****(zu § 90, § 91 Absatz 1, 2 und 5 PfdG.EKD)**

(1) Kann die Pfarrstelle, auf der sich die begrenzt dienstfähige Pfarrerin oder der begrenzt dienstfähige Pfarrer befindet, nach den in der Landeskirche geltenden Maßstäben nicht in dem der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechenden Umfang reduziert werden und steht eine andere geeignete Pfarrstelle nicht zur Verfügung oder lehnt die Pfarrerin oder der Pfarrer einen Stellenwechsel ab, ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Bestehen im Sinne von § 91 Absatz 5 PfdG.EKD Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und begutachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die dadurch entstandenen Kosten werden erstattet.

(3) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, den beauftragten Ärzten Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Beurteilung der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

**§ 29****(zu § 103 PfdG.EKD)**

Für das Verwaltungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach diesem Kirchengesetz gelten die landeskirchlichen Bestimmungen. In allen Fällen ist vor Eröffnung des Rechtsweges zum Kirchlichen Verwaltungsgericht die Durchführung eines kirchlichen Vorverfahrens erforderlich.

**§ 30**

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz zum Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetz sowie zu diesem Gesetz erlässt das Landeskirchenamt.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes, des Pfarrdienstrechtsneuordnungsgesetzes sowie von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

**Artikel 2****Änderung des Kandidatengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung und die Rechtsstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG) vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Pfarrergesetzes der VELKD“ durch das Wort „Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Der Bewerber hat ein erweitertes Führungszeugnis nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes dem Landeskirchenamt auf eigene Kosten vorzulegen.“
3. In § 9a Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrergesetzes und des Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes und des Pfarrdienstergesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Für die am 1. Juli 2012 bestehenden Vorbereitungsverhältnisse sind die Bestimmungen des Kandidatengesetzes vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. Oktober 2004 (ABl. S. A 193), in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 3****Änderung des Pfarrstellenübertragungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Übertragung der Pfarrstellen (Pfarrstellenübertragungsgesetz – PfÜG) vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Fußnote 1 aufgehoben.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Pfarrstelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Pfarrstelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Übertragung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung eines allgemeinen kirchlichen Auftrages kann befristet erfolgen. Die erneute befristete Übertragung auf den Inhaber ist möglich.“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem dritten Anstrich wird die Angabe „gemäß § 83 Absatz 4 und § 87 Absatz 3 sowie § 102 Absätze 2 und 3 und § 103 Absatz 1 des Pfarrergesetzes“ gestrichen.
  - b) Nach dem vierten Anstrich wird die Angabe „gemäß § 83 Absatz 3 und § 86 Absatz 3 des Pfarrergesetzes“ gestrichen.
  - c) Der neunte Anstrich wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Fußnote 2 wird aufgehoben.
    - bb) In Satz 1 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.
    - cc) In Satz 2 wird das Wort „Pfarrergesetzes“ durch das Wort „Pfarrdienstrechts“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Ehegatten, die Pfarrer sind, sind berechtigt, sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben.“
4. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „Pfarrer auf Probe“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pfarrer auf Probe“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 Ziffer 5“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3 Ziffer 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach den §§ 82 bis 87 und § 88 des Pfarrergesetzes“ gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Pfarrer auf Probe“ werden jeweils durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 2 Ziffer 5“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3 Ziffer 6“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrer auf Probe“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt gefasst:  
„Für die vor dem 1. Juli 2012 eingeleiteten Besetzungsverfahren sind die Bestimmungen des Pfarrstellenübertragungsgesetzes vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224) in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

**Artikel 4****Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2006 (ABl. S. A 199), außer Kraft.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Jochen Bohl  
Landesbischof

## **Richtlinie für die Verleihung des Signets „Radwegekirche“ in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 3. April 2012**

Reg.-Nr. 360 (4) 129

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hat die Berechtigung erworben, das Signet „Radwegekirche“ in ihrem Bereich zu verleihen. Das Signet „Radwegekirche“ ist eine spezielle Form des Signets „Verlässlich geöffnete Kirche“. Für die Verleihung des Signets „Radwegekirche“ auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gibt das Landeskirchenamt folgende Richtlinie bekannt:

### **I. Notwendige Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen gewährleistet sein, damit einer Kirche das Signet „Radwegekirche“ verliehen werden kann:

1. Die Kirche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Radwanderweg.
2. Die Kirche ist regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche täglich vier Stunden zu Besuch und Besichtigung geöffnet. Die Öffnungszeiten müssen verbindlich angezeigt und eingehalten werden.
3. Die Öffnungszeiten sind mindestens vom 1. April bis 30. September eines Kalenderjahres einzuhalten.
4. In der Kirche liegen Informationen über die Kirche und aus dem aktuellen Leben der Gemeinde für die Besucher zur Mitnahme aus, z. B. ein Kirchenführer und ein Gemeindebrief. Insbesondere wird auf die Gottesdienste hingewiesen.
5. Die Kirche ist als Radwegekirche durch Hinweisschilder auf dem Radweg und an der Kirche gekennzeichnet.
6. Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, bei der Verwendung des Signets in Veröffentlichungen (Zeitung, Gemeindebrief, Informationsdruck, Schaukasten usw.) die Stilanweisungen zu beachten, die mit der Nutzungsberechtigung für das Signet verbunden sind.
7. Änderungen der im Antrag auf die Verleihung des Signets enthaltenen Angaben sind der für die Verleihung zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.

### **II. Empfehlenswerte Eigenschaften**

Folgende Eigenschaften sollen möglichst vorhanden sein:

1. Der Kirchenraum ist gastfreundlich gestaltet durch:
  - seine äußere Ordnung
  - die Auslage von geistlichen Texten
  - einen speziellen Gebetsort
  - Angebote von Andachten und die Gelegenheit zur Seelsorge.
2. Das Außengelände ist für Radler/Radlerinnen gastfreundlich gestaltet durch:
  - geeignete Abstellmöglichkeiten für Fahrräder mit Gepäck
  - Orte für die Rast (Tische und Bänke)
  - Zugang zu Trinkwasser und Toiletten.

3. Radler/Radlerinnen freuen sich über Auskünfte und Informationen:

- zur nächsten Fahrradwerkstatt oder privaten Pannenhelfern
- zu Übernachtungsmöglichkeit für Radwandernde (z. B. Bed & Bike)
- zum Wegeverlauf und zu Sehenswürdigkeiten am Ort.

### **III. Verfahren für die Vergabe des Signets und die Sicherung der geforderten Standards**

Kirchgemeinden beantragen die Verleihung des Signets „Radwegekirche“ beim zuständigen Regionalkirchenamt. Dazu ist das entsprechende Formular zu verwenden. Über den Antrag und gegebenenfalls zu erteilende Auflagen entscheidet das Regionalkirchenamt. Mit der Verleihung des Signets wird der betreffenden Kirchgemeinde für die zu kennzeichnende Kirche jeweils eine Tafel mit dem Signet kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Übergabe bzw. Zustellung der Plakette erfolgt durch die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen (EEB), Landesstelle, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden, nach Vorlage einer Kopie des Bescheids des Regionalkirchenamtes bei der EEB. Den Aufwand für die Anbringung und Instandhaltung des Zeichens trägt die jeweilige Kirchgemeinde.

In Vorbereitung auf die Beantragung und Verleihung des Signets steht die EEB zur Verfügung. Eine kirchenraumpädagogische Beratung der Kirchgemeinde wird bei Bedarf durch die EEB vermittelt. Näheres dazu ist ebenfalls bei der EEB zu erfragen.

Die Gemeinde hat die regionale Öffentlichkeit in geeigneter Weise von der erfolgten Verleihung des Signets zu unterrichten, um eine möglichst breite mediale Wahrnehmung der Kennzeichnung des Kirchengebäudes und des Signets zu erreichen.

Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Standards bei den gekennzeichneten Kirchengebäuden zu überwachen. Können die Standards nicht länger erfüllt werden, ist das Regionalkirchenamt hinzuzuziehen und das Signet unter Benennung der Gründe umgehend zurückzugeben. Das Regionalkirchenamt zieht das Signet zurück, wenn die Standards nicht mehr erfüllt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident



**Antrag auf die Verleihung des Signets „Radwegkirche“  
in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt \_\_\_\_\_

[Anschrift]

**Kirchgemeinde:**

Name und Postanschrift:	Mail:
	Telefon:
	Fax:

Wir beantragen das **Signet für die Kirche:**

Name der Kirche:	Anschrift des Kirchgebäudes:

Diese **Kirche ist geöffnet:**

Montag–Freitag:	von	bis	und	von	bis
Sonnabend:	von	bis	und	von	bis
Sonntag:	von	bis	und	von	bis

**Kontaktperson** für die offene Kirche:

Postanschrift:	Mail:
	Telefon:
	Fax:

Kurze Beschreibung, wie das Vorhaben „Radwegekirche“ realisiert wird:  
(technisches, personelles, gestalterisches Konzept)

- Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, die Richtlinie für die Verleihung des Signets „Verlässlich geöffnete Kirchen“ (ABl. 2006 S. A 149, 174) und die Richtlinie für die Verleihung des Signets „Radwegekirche“ einzuhalten und insbesondere den in den Richtlinien als unerlässliche und notwendige Bedingungen formulierten Verpflichtungen zu entsprechen.
- Der Kirchgemeinde ist bereits das Signet „Verlässlich geöffnete Kirchen“ verliehen worden. Sie verpflichtet sich, zusätzlich die Richtlinie für die Verleihung des Signets „Radwegekirche“ einzuhalten und insbesondere den in der Richtlinie als notwendige Bedingungen formulierten Verpflichtungen zu entsprechen.

.....  
Datum/Unterschrift

**Bearbeitungsvermerke:**

**Votum des Baupflegers** (gegebenenfalls zu erteilende Auflagen):

**Entscheidung über den Antrag:**

[an Antragsteller]

Unter den in Ihrem Antrag vom \_\_\_\_\_ genannten Bedingungen übertragen wir Ihnen das Nutzungsrecht am Signet „Verlässlich geöffnete Kirche – Radwegekirche“.

.....  
Unterschrift

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt \_\_\_\_\_

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Kongress und Kirchentagsarbeit in Sachsen – DEKT-Kirchentagsarbeit am 1. Sonntag nach Trinitatis (10. Juni 2012)

Reg.-Nr. 401320-10 (1) 29

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2011/2012 (ABl. 2011 S. A 150) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Es waren viele aus den Gemeinden unserer Landeskirche, die den Kirchentag in Dresden mitwirkend oder als Gäste miterlebt haben. Den Abend der Begegnung hatten Christen aus allen Regionen Sachsens gestaltet. Er wurde von den Teilnehmern als einer der schönsten in der Kirchentagsgeschichte gelobt.

Geistliche Erfahrungen und inhaltliche Impulse wollen weiterentwickelt und weitergereicht werden. Sächsische Teilnahmeprojekte am Kirchentag 2013 in Hamburg werden nach Kräften unterstützt. Der Landesausschuss richtet wieder eine Konfirmandenfahrt zum Kirchentag aus.

Ermutigt durch das Kirchentagsereignis in Dresden soll – integriert mit einem bundesweiten Kirchenchortreffen – ein Kirchentag in Leipzig 2014 stattfinden. Die Vorbereitungsarbeit hat bereits begonnen.

Mit dem Anteil am heutigen Dankopfer unterstützen Sie die Arbeit von Kongress und Kirchentag, die dem gelebten Miteinander der Christen über die Gemeinde- und Landeskirchengrenzen hinaus dient.

Ein weiterer Teil der Kollekte kommt der bundesweiten Kirchentagsarbeit zu Gute, die in einem Jahr vom 1. bis 5. Mai 2013 unter der Losung „Soviel du brauchst“ den 34. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg ausrichtet. Wir sind dann als Gäste und Mitwirkende herzlich eingeladen!

#### Erlöschen des Kirchengemeindeverbandes Chemnitz i. L.

Reg.-Nr. 52-Chemnitz 1/1004

Nachdem der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Chemnitz kraft Gesetzes aufgelöst und die Liquidation am 16. März 2012 abgeschlossen wurde, ist der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Chemnitz erloschen.

Dresden, den 16. April 2012

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Dr. Johannes Kimme  
Präsident

#### Kursangebote für Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) im Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig (ISG) für die Jahre 2012/2013

Reg.-Nr. 17303

Das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig bietet in den Jahren 2012/2013 folgende Kurse an:

**Aufbaukurs KSA 1/2012**  
10.09.–21.09.2012 Teil I  
21.01.–01.02.2013 Teil II  
Teil III noch offen

*Leitung:*  
Christoph Lasch, Pfarrer, Lehrsupervisor DGfP, Studienleiter ISG Leipzig  
Inge Matern, Pastorin, Supervisorin DGfP, Kursleiterin, Celle

*Kosten:*

200,00 Euro	Kursgebühr/Kursteil
144,00 Euro	Verpflegung/Kursteil
200,00 Euro	Übernachtung/Kursteil

**Sechs-Wochen-Kurs 2/2012**  
15.10.–26.10.2012 Teil I  
08.04.–19.04.2013 Teil II  
09.09.–20.09.2013 Teil III

*Leitung:*  
Christoph Lasch, Pfarrer, Lehrsupervisor DGfP, Studienleiter ISG Leipzig  
Dr. Ralf Günther, Pfarrer, Supervisor i. A. DGfP, Leipzig

**Kosten:**

200,00 Euro	Kursgebühr/Kursteil
144,00 Euro	Verpflegung/Kursteil
200,00 Euro	Übernachtung/Kursteil

**Sechs-Wochen-Kurs 1/2013**

21.01.–01.02.2013	Teil I	Ort: Weimar
24.06.–05.07.2013	Teil II	Ort: Weimar
31.03.–11.04.2014	Teil III	Ort: Leipzig

**Leitung:**

Christoph Lasch, Pfarrer, Lehrsupervisor DGfP, Studienleiter  
ISG Leipzig  
Theresa Rinecker, Pastorin, Lehrsupervisorin DGfP, Weimar

**Anmeldung:**

bis zum **30. November 2012**

**Kosten:**

100,00 Euro	Kursgebühr/Woche	
96,00 Euro	Verpflegung/Woche	
108,00 Euro	Übernachtung/Woche	gilt für Kursteile I+II in Weimar

200,00 Euro	Kursgebühr/Kursteil	
144,00 Euro	Verpflegung/Kursteil	
200,00 Euro	Übernachtung/Kursteil	gilt für Kursteil III in Leipzig

**Sechs-Wochen-Kurs 2/2013**

23.09.–02.10.2013	Teil I
17.02.–28.02.2014	Teil II
16.06.–27.06.2014	Teil III

**Leitung:**

Christoph Lasch, Pfarrer, Lehrsupervisor DGfP, Studienleiter  
ISG Leipzig  
Dr. Jürgen Weiß, Pastor, Supervisor DGfP, Wittenförde

**Anmeldung:**

bis zum **30. Juni 2013**

**Kosten:**

200,00 Euro	Kursgebühr/Kursteil
144,00 Euro	Verpflegung/Kursteil
200,00 Euro	Übernachtung/Kursteil

AnfragensindanddasInstitutfürSeelsorgeundGemeindepraxisLeipzig, Fachbereich Pastoralpsychologische Aus- und Weiterbildung in Seelsorge und Supervision, 04103 Leipzig, Paul-List-Straße 19, Tel. (03 41) 3 50 53 40, Fax (03 41) 3 50 53 41 15, E-Mail: isg.leipzig@evlks.de zu richten.

## Einkehrtage für Pfarrer und Pfarrerinnen

Reg.-Nr. 20575

Vom 25. Februar bis 1. März 2013 finden im „Haus der Stille Grumbach“ Einkehrtage für Pfarrer und Pfarrerinnen unter dem Thema „In der Stille hören“ statt.

Im Blick auf die gewachsenen Anforderungen im Pfarramt bieten Einkehrtage die Chance, innezuhalten, mit Leib und Seele Kraft zu sammeln und sich durch Gottes Wort neu ausrichten zu lassen. Die eigenen Erfahrungen mit Stille, Gebet und Meditation helfen Seelsorgern und Seelsorgerinnen zu spiritueller Kompetenz für ihre pastorale Praxis.

Der Kurs versteht sich als Fortbildungsangebot für Pfarrer und Pfarrerinnen, die spirituelle Erneuerung suchen.

**Elemente der Einkehrtage:**

- Methodische und inhaltliche Hilfen für die Schriftbetrachtung
- Gemeinsame Gottesdienste
- Zeiten der persönlichen Meditation
- Leibarbeit
- Individuelle Begleitung

**Termin und Kosten:**

- 25. Februar 2013 (18:00 Uhr) bis 1. März 2013 (13:00 Uhr)
- Pensionskosten 172,00 Euro, Kurskosten 30,00 Euro – insgesamt 202,00 Euro

**Begleitung:**

Pfarrerinnen Barbara Zeitler, Leipzig  
Pfarrer Thomas Schönfuß, Haus der Stille Grumbach

**Ort:**

Haus der Stille, Am oberen Bach 6, 01723 Grumbach, <http://www.haus-der-stille.net>, Tel. (03 52 04) 4 86 12, Fax (03 52 04) 3 96 66, E-Mail: [grumbach@haus-der-stille.net](mailto:grumbach@haus-der-stille.net).

Anmeldungen sind bis **31. Januar 2013** auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt an das Haus der Stille zu richten.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

## Pastoralkolleg Meißen Langzeitfortbildung Gottesdienst von 2013 bis 2015

### Einführung

Gottesdienst ist das Zentrum der Gemeinde. Dieser Satz ruft Freude und Unsicherheit hervor. Er ist richtig, aber wie trifft er auf Wirklichkeit?

Für Pfarrer und Pfarrerrinnen gehört der Gottesdienst in die Mitte ihres Dienstes. Aber sie gestalten ihn nicht allein. Wie kann der Gottesdienst zwischen Tradition und Traditionsabbruch, Erwartung und Gewöhnung, Aufgabe und Erlebnis neu zum geistlichen Lebensmittelpunkt der Gemeinde werden? Zum Ort an dem unsere Lebenswirklichkeit und Gottes Wirklichkeit füreinander durchlässig werden? Das sind Fragen der Gestaltung, aber auch Fragen der Vermittlung.

Im Blick auf diese Herausforderungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen als Theologen, Liturginnen und Gemeindeführende bietet das Pastoralkolleg diese Langzeitfortbildung an.

Sie soll Pfarrer und Pfarrerrinnen im zentralen Feld ihrer Tätigkeit stärken und die Freude am Beruf fördern.

### Ziele

#### Eigene Präsenz

- Stärkung der Teilnehmenden in ihrer Freude am gottesdienstlichen Handeln und in ihrer persönlichen und geistlichen Identität als Gottesdienstleiter/Gottesdienstleiterin
- Wahrnehmung und Stärkung der liturgischen, sprachlichen und geistlichen Präsenz

#### Liturgische und theologische Kompetenz

- Stärkung der Teilnehmenden in ihrer liturgischen und gottesdiensttheologischen Kompetenz
- Klärung der „Stimmigkeit“ von Gottesdiensten und ihrer Ausstrahlung

#### Liturgiedidaktische Fertigkeiten

- Entwicklung von Ideen und Fertigkeiten für Arbeit am Gottesdienst in der Gemeinde
- Interesse wecken für Bildungs- und Beratungstätigkeit zum Thema Gottesdienst, auch zur Begleitung von Lektoren/Lektorinnen und Prädikanten/Prädikantinnen

### Methoden

- Thematische Kurswochen im Pastoralkolleg mit gleichbleibender Leitung und ausgewiesenen Referenten/Referentinnen
- Arbeit der Teilnehmenden in Intervisionsgruppen zur kollegialen Beratung
- Eigenes Gottesdienstprojekt in der Region
- Gemeinsames geistliches Leben

### Termine

**25.02.–01.03.2013**

#### Gewohnt und geheimnisvoll

Gottesdienst vielfältig wahrnehmen

Kooperation mit dem gottesdienst institut nordelbien, Thomas Hirsch-Hüffell, Hamburg

**11.11.–15.11.2013**

#### Fundiert und präsent

Verkündigung im Gottesdienst

Kooperation mit dem Zentrum für evangelische Predigtkultur, Wittenberg, Kathrin Oxen

**03.02.–07.02.2014**

#### Leicht und genau

Situationsgerechte Gottesdienste im Kirchenjahr entwickeln

Kooperation mit der Hochschule für Kirchenmusik, Dresden

**06.10.–10.10.2014**

#### Würdig und echt

Abendmahl gestalten

Kooperation mit N. N. und dem Liturgiewissenschaftlichen Institut der VELKD

### Frühjahr 2015

Wahlthema

Zielgruppengottesdienst

Kasualgottesdienste

#### Zielgruppe/Teilnehmende

Die Langzeitfortbildung richtet sich an Pfarrer und Pfarrerrinnen. Sie kann auf Anfrage auch Kantoren und Kantorinnen aufnehmen.

Die Teilnehmendengruppe soll aus 12 maximal 14 Personen bestehen, die möglichst aus den verschiedenen Regionen unserer Landeskirche kommen.

#### Kosten

Die Teilnehmenden zahlen 20,00 Euro/Tag im Pastoralkolleg.

Dazu kommt eine einmalige Kursgebühr von 500,00 Euro.

Schließlich fallen Fahrtkosten an.

#### Leitung

Pfr. Michael Markert, Pastoralkolleg Meißen

Pfrn. Christiane Dohrn, Gottesdienstberaterin, Stollberg

#### Anmeldungen und Rückfragen

Anmeldungen sind an das Pastoralkolleg und Antrag auf Genehmigung auf dem Dienstweg über das Ev.-Luth. Landeskirchenamt einzureichen. Dort kann auch Beihilfe zur Kursgebühr beantragt werden.

Rückfragen sind an das Pastoralkolleg Meißen, Freiheit 16, 01662 Meißen, Tel. (0 35 21) 4 70 68 80, E-Mail: info@pastoralkolleg-meissen.de zu richten.

Onlineanmeldungen sind möglich unter: [www.pastoralkolleg-meissen.de](http://www.pastoralkolleg-meissen.de).

## Seminar der Verwaltungsbildung

Reg.-Nr. 6301 BA Sem. 2012

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung bietet zum Thema  
**„Mensch ärgere dich nicht“**

ein Seminar an.

Das **eintägige** Seminar richtet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche das viertägige Grundseminar „Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen“ besucht haben.

**Termine:**

- Mittwoch, 13. Juni 2012
- Mittwoch, 27. Juni 2012

**Beginn und Dauer:**

- jeweils von 09:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

**Veranstaltungsort:**

- Hotel Martha Dresden GmbH, Nieritzstraße 11, 01097 Dresden

**Referent:**

- Frau Regine Kaiser, Dresden, Personzentrierte Psychologie

**Kosten:**

- 25,00 Euro pro Teilnehmer

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Frau Herrmann, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 bis spätestens **8. Juni 2012** erbeten.

## Praxis Liturgiae – Liturgiewissenschaftliches Institut der VELKD

Auch in diesem Jahr findet in den Räumen der Evangelischen Akademie Meißen wieder die Veranstaltung „Praxis Liturgiae“. Tage gelebter Liturgie am Dom zu Meißen – Tagzeitengebete und Seminare – von Mittwoch, 11. Juni 2012 bis Sonntag, 15. Juli 2012 des Liturgiewissenschaftlichen Institutes der VELKD in Leipzig statt.

Verantwortlich zeichnet der Geschäftsführer des Institutes Pfarrer Christian Lehnert.

Als Kantorin begleitet Schwester Dorothea Krauß von der Community Casteller Ring, Schwanberg, die Tagung.

Die Tage stehen unter dem Thema:

„Paulus. Das ängstliche Harren der Kreatur“ – Begegnungen zwischen Liturgie und Theater

Das im September 2011 in Berlin uraufgeführte Musiktheaterstück „Paulus. Das ängstliche Harren der Kreatur“ (Text: Christian Lehnert, Musik: Thomas Jennefelt) steht im Mittelpunkt der theologischen Arbeit. Im Vergleich mit liturgischen Formen soll das Ineinander von Aussage und Wirkungsästhetik deutlich werden.

Das geistliche Leben wird durch die Tagzeitengebete des Evangelischen Gesangbuches, ergänzt durch Psalmen aus dem Benediktinischen Antiphonale, gestaltet. Mette, Mittagsgebet, Vesper und Komplet werden im Dom gehalten werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen im Einzelzimmer 265,00 Euro und im Doppelzimmer 240,00 Euro. Dazu kommt jeweils eine Tagungsgebühr von 50,00 Euro. Ermäßigungen werden auf Anfrage gewährt.

Detaillierte Informationen sind bereits an die Pfarrämter gegangen. Weitere Hinweise finden Sie im Internet unter: [www.velkd.de/leipzig/veranstaltungen.html](http://www.velkd.de/leipzig/veranstaltungen.html).

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

Für nähere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich an OKR Ihmels oder an OKR Dr. Daniel im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt, Tel. (03 51) 46 92-0.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **29. Juni 2012** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch mit SK Oberbobritzsch, St.-Nicolai-Kirchgemeinde (Kbz. Freiberg)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.134 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten
- 2 Kirchen, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn 1. November 2012
- Dienstwohnung (151 m<sup>2</sup>) mit 8 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Niederbobritzsch.

Auskunft erteilt Kirchenvorstand Herr Michael Höser, Niederbobritzsch, Tel. (01 74) 2 96 94 74.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das Gemeindeleben mit lebensnahen Gottesdiensten und seelsorgerlichem Einsatz fortführt. Engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf Unterstützung und geistliche Bereicherung. Die Kirchenmusik spielt dabei eine große Rolle. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist uns wichtig. Die Kirchen und Pfarrhäuser sind in gutem Zustand. Zur Kommune besteht enger Kontakt. Die Pfarrwohnung liegt zentral in Niederbobritzsch. Der Ort verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten. Ärzte, Apotheke sind im Ort, wie auch Schulen und Kindergarten. Freiberg, Dresden und Chemnitz sind nahe.

#### **2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Riesa (Kbz. Großhain)**

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 3.366 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei drei Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Riesa, monatlichen Gottesdiensten in sechs Pflegeheimen sowie vierteljährlichen Schulgottesdiensten in Riesa
- 4 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Kindertagesstätte, 5 Friedhöfe
- 35 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (143 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern, Küche, Bad, Flur und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz (derzeit) in Riesa.

Auskunft erteilen der stellvertretende Superintendent Pfarrer Pepel, Tel. (0 35 22) 50 22 83 und Pfarrer Steinert, Tel. (0 35 25) 6 20 10.

Die Kirchgemeinde Riesa freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern auf Menschen zugeht und den christlichen Glauben in einem säkularisierten Umfeld vertritt und weitergibt. Der Seelsorgebezirk für die 2. Pfarrstelle ist Riesa-Altstadt.

Schwerpunkte der Stelle sind:

Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen, Eltern und Kindern des Kindergartens der Gemeinde, Zusammenarbeit mit der Ev. Grundschule, Seelsorge und Gottesdienste in den diakonischen Einrichtungen in Riesa, Koordinierung des Besuchsdienstes. In Riesa sind alle Bildungsmöglichkeiten vorhanden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 2. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2012:

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Thum mit SK Jahnsbach (Kbz. Annaberg)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.921 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei einer Pfarrstelle) mit je einem wöchentlichen Gottesdienst in Thum und Jahnsbach
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhofskapelle, 2 Friedhöfe
- 11 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (149 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern (erweiterbar) und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Thum.

Auskunft erteilen der stellv. Kirchenvorstandsvorsitzende Herr Jens Schaarschmidt, Tel. (03 72 97) 24 65, das Kirchgemeindebüro Thum, Tel. (03 72 97) 22 15, Fax (03 72 97) 8 17 95 und Pfarrer Gottfried Walther, Gelenau, Tel. (03 72 97) 73 84.

Die zwei Schwesterkirchgemeinden sind in einem guten Miteinander und möchten Heimat für einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin sein. Wir wünschen uns Wegbegleitung unter der Botschaft von Jesus Christus, Seelsorge für die Gemeindeglieder und geistliche Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Gemeinsam wollen wir in der Nachfolge des Glaubens leben. Wir stehen in guter Beziehung zu den Allianzgemeinden vor Ort und pflegen gemeinsame Aktionen.

Im Ort befinden sich eine sozialtherapeutische Einrichtung der Diakonie, wo Andachten stattfinden sowie weiterhin eine Grundschule und ein Gymnasium in freier Trägerschaft. Die Gebäude der Kirchgemeinden sind in einem guten Zustand.

C. durch Übertragung nach § 1 Absatz 3 PfÜG:

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dittersdorf (Kbz. Marienberg) und die Landeskirchliche Pfarrstelle (139.) für pfarramtliche Dienste im Kirchenbezirk Marienberg**

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 Prozent (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

Zur Gemeindepfarrstelle:

- eine Predigtstätte (bei 0,5 Pfarrstelle) mit wöchentlichem Gottesdienst in Dittersdorf
- 617 Gemeindeglieder

- Dienstwohnung in Dittersdorf (112 m<sup>2</sup>) mit vier Zimmern und Amtszimmer sowohl außerhalb als auch innerhalb der Dienstwohnung (beides möglich).

Zur Landeskirchlichen Pfarrstelle:

Die Übertragung der Landeskirchlichen Pfarrstelle (139.) für pfarramtliche Dienste im Kirchenbezirk Marienberg erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von sechs Jahren.

Für diese Pfarrstelle sind pfarramtliche/ephoralvikarische Aufgaben im Kirchenbezirk Marienberg vorgesehen. Durch die gegenwärtig sehr hohen Vakanzsituationen im Bereich der Pfarrstellen des Kirchenbezirks und der besonderen Vakanzsituation, die sich in der Region Zschopau in den kommenden Jahren durch die Ruhestände der Pfarrer umliegender Pfarrstellen ergibt, wird der Schwerpunkt der Arbeit für den Pfarrer/die Pfarrerin in der Region Zschopau liegen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Organisation der Arbeit in den vakanten Gemeinden. Der Ephoralvikar soll dafür als Hauptvertreter in zwei Gemeinden verantwortlich sein.

Auskunft erteilt Herr Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43.

### Auslandspfarrdienst der EKD

#### Auslandsdienst in Toronto Kanada

Für die Martin Luther Kirchengemeinde in Toronto, Kanada, die zur Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Die Martin Luther Kirche ([www.martinluther.ca](http://www.martinluther.ca)) liegt zusammen mit dem gemeindeeigenen englischsprachigen Kindergarten am südlichen Rand des Stadtzentrums nahe dem Ufer des Ontariosees. Die 1955 von deutschsprachigen Einwanderern gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Toronto verstreut.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche
- Interesse an der Zusammenarbeit mit anderen deutschsprachigen Gemeinden in Toronto und Freude an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen Stadt
- überdurchschnittlich gute Englischkenntnisse
- einen Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Die Kirchengemeinde bietet:

- die engagierte Mitarbeit des Kirchenvorstands und zahlreicher Ehrenamtlicher
- ein gemeindeeigenes Pfarrhaus in einem Vorort Torontos
- Besoldung und Krankenversicherung nach den Richtlinien der ELCIC.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden sollte.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) sind die Ausschreibungsunterlagen und das Informationsmaterial zu erhalten. Bitte dazu die **Kennziffer 2029** benutzen. Auskunft erteilt OKR Paul Oppenheim, Tel. (05 11) 27 96-230, E-Mail: [paul.oppenheim@ekd.de](mailto:paul.oppenheim@ekd.de).

Bewerbungen sind bis **15. Juli 2012** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de) zu richten.

### 2. Kantorenstellen

#### Kirchengemeinde Schwarzenberg, St. Georgen (Kbz. Aue)

6220 Schwarzenberg, St. G. 49

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Schwarzenberg (Erzgeb.) ist zum 1. Oktober 2012 die B-Kirchenmusikerstelle (100 Prozent) neu zu besetzen. Die Stelle ist mit dem Kirchenmusikdirektorenamt des Kirchenbezirks Aue verbunden.

Der jetzige Amtsinhaber hat sich nach 12-jähriger Dienstzeit für die Übernahme eines neuen und anderen Aufgabenbereiches entschieden.

Schwarzenberg (ca. 19.000 Einwohner) ist eine mittelständisch geprägte Stadt und ein kulturelles Zentrum im westlichen Erzgebirge.

Die Kirchengemeinde ([www.st-georgen-schwarzenberg.de](http://www.st-georgen-schwarzenberg.de)) sucht eine qualifizierte Persönlichkeit mit Erfahrungen, die dem Gemeindeaufbau und der Fortsetzung der reichen kirchenmusikalischen Tradition dienen, aber ebenso neue Impulse setzen kann. Die Tätigkeit des zukünftigen Stelleninhabers/der zukünftigen Stelleninhaberin umfassen das Orgelspiel in Gottesdiensten und Kasualien sowie in Konzerten, die Leitung des leistungsfähigen Chores (80 Sänger/Sängerinnen), eines Collegium musicum (20 Streicher), des Jugendchores (14 Jugendliche) und der Kurrende mit Vorkurrende (19/17 Kinder). Der Posaunenchor (20 Bläser) steht unter eigener Leitung. Neben der gottesdienstlichen Musik werden regelmäßig kirchenmusikalische Konzerte und Oratorienaufführungen gestaltet.

In Begabung und Gespür der Arbeit mit Kindern sieht die Kirchengemeinde eine Voraussetzung für gute kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und das Heranführen und Begeistern junger Menschen für traditionelle Kirchenmusik. Eine gemeindebezogene eigenverantwortliche Arbeit wird erwartet.

Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung (Musikfest Erzgebirge, Sommerliche Musiken u. a. m.) sind mit zu organisieren und zu gestalten.

Die barocke St. Georgenkirche (ca. 800 Plätze) verfügt über eine 1993 neu erbaute Eule-Orgel mit 39 Registern. Weiteres Instrumentarium (u. a. neues Cembalo von 2007, E-Piano) sowie eine gut geordnete Notenbibliothek stehen zur Verfügung. Der seit Jahren bestehende Förderkreis „Freunde der Schwarzenberger Kirchenmusik“ unterstützt den Kirchenmusiker insbesondere auf organisatorischem Gebiet.

Die Kirchengemeinde erwartet eine aufgeschlossene, engagierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Pfarrern, den weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, den nebenamtlich tätigen Kirchenmusikern und kirchenmusikalischen Gruppen.

Als Kirchenmusikdirektor wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin gewünscht, der/die Freude hat an der Förderung von Laien im kirchenmusikalischen Nebenamt in den Gemeinden des Kirchenbezirks und sowie ein Herz für neue geistliche Lieder und die Jugendmusik.

Der Kirchenvorstand ist bei der Bereitstellung entsprechenden Wohnraumes behilflich.

Auskunft erteilt der Kirchenvorstand: Ev.-Luth. Pfarramt, Obere Schloßstraße 9, 08340 Schwarzenberg, Tel. (0 37 74) 2 23 77, E-Mail: [pfarramt@st-georgen-schwarzenberg.de](mailto:pfarramt@st-georgen-schwarzenberg.de) oder Pfarrer Rolf Scholz, Tel. (0 37 74) 17 56 47, E-Mail: [rolf.scholz@evlks.de](mailto:rolf.scholz@evlks.de) und LKMD Markus Leidenberger, E-Mail: [markus.leidenberger@evlks.de](mailto:markus.leidenberger@evlks.de). Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### Kirchengemeinde Lichtenstein (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

6220 Lichtenstein 14

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lichtenstein sucht spätestens ab 1. Oktober 2012 für die unbefristete B-Kirchenmusikerstelle mit einem Stellenumfang von 70 Prozent einen neuen Kantor/eine neue Kantorin. Dem Kirchenvorstand liegt sehr die Teamfähigkeit am Herzen.



Zu den Aufgaben des Kantors/der Kantorin gehören in erster Linie die musikalische Ausgestaltung der Gemeindegottesdienste (eine Predigtstätte bei zwei Stadtkirchen) und der Kasualien, ferner der monatliche Gottesdienst im HEWAG-Seniorenstift. Zu Weihnachten steht alljährlich die Lichtensteiner Mette auf dem Programm.

Beide Jehmlich-Orgeln (Laurentiuskirche: 1903/III/55 und Lutherkirche: 1934/III/50) sind restauriert. Weiter gehören der Gemeinde ein E-Piano, eine Truhenorgel, ein Flügel und Cembalo.

Die Kantorei, zwei Kurrendegruppen und ein Flötenkreis, die zurzeit bedingt durch Elternzeit von verschiedenen engagierten Mitarbeitern aus anderen Gemeinden geleitet werden, freuen sich auf einen neuen eigenen Gemeindegantor/eine neue eigene Gemeindegantorin. Erfreulich wäre es, wenn es wieder einen Jugendchor geben könnte und ein Posaunenchor entstehen würde. Die Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen liegt ebenfalls in der Verantwortung des Kantors/der Kantorin. In der Stadt gibt es eine gute Zusammenarbeit im Rahmen der Ev. Allianz und damit Offenheit für musikalische und evangelische Projekte. In diesem Zusammenhang gehört auch die Arbeit des Schüler- und Jugendcafés in der Nachbarschaft des 1996 erbauten Gemeindehauses am Lutherplatz. Die Kirchgemeinde freut sich auf die Zusammenarbeit im Team der Mitarbeiterschaft, auf neue Impulse für den Gemeindeaufbau und die Öffentlichkeitsarbeit. Gern können bestehende Kontakte in die Kindergärten und Schulen der Stadt (Orgelführungen) weiter ausgebaut werden.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Auskunft erteilen Pfarrer Tobias Weisflog, Tel. (03 72 04) 22 41 sowie Kirchenmusikdirektor Guido Schmiedel, Tel. (0 37 63) 50 93 18.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### **Kirchgemeinde Oelsnitz (Kbz. Annaberg)**

64103 Oelsnitz 156

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz/Erzgeb. mit Dienstleistung in der Kirchgemeinde Neuwürschnitz ist die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt ab 1. September 2012 50 Prozent (Einarbeitung), ab 1. Dezember 2012 100 Prozent und beinhaltet einen Anteil von 7 Stunden Religionsunterricht.

Mit der Besetzung der Stelle sind vor allem folgende Aufgaben verbunden:

- Arbeit mit Kindergruppen (Christenlehre, Kinderkreis)
- Familiengottesdienste und Beteiligung bei Gemeindefesten
- Jugendarbeit (Junge Gemeinde)
- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Arbeit mit Kleinkindern und Familien
- Kontakte und Einsatz im evangelischen Kindergarten Oelsnitz
- Unterstützung der Konfirmandenarbeit
- aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu kommunalen Stellen, insbesondere im Hinblick auf das kirchengemeindliche Engagement bei der Vorbereitung der Landeskirchentagung 2015. Dieses ökumenische Projekt soll unterstützend begleitet werden.

Da die Stelle im Rahmen einer Altersteilzeitregelung wiederzubesetzen ist, sind insbesondere Absolventen nach Abschluss der Ausbildung oder bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos Gemeldete zur Bewerbung aufgefordert.

Auskunft erteilt Pfarrer Friedrich Lach, Tel. (03 72 98) 1 89 48 oder Tel. (01 76) 21 82 14 39.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz, Albert-Funk-Schacht-Straße 2, 09376 Oelsnitz/E. zu richten.

##### **Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

64103 Malschwitz-Guttau 2

In der ländlich geprägten Region nördlich von Bautzen ist in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau und Schwesternkirchgemeinde Quatitz zum 1. August 2012 die Stelle eines nebenamtlichen Gemeindepädagogen/einer nebenamtlichen Gemeindepädagogin neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt derzeit 50 Prozent und kann durch Erteilen von Religionsunterricht erweitert werden.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- den Aufbau von regelmäßiger Arbeit mit Kindergruppen
- die Mitgestaltung von Kindergottesdiensten und Kinderbibeltagen
- die Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- die Beteiligung an ephoralen Vorhaben der Arbeit mit Kindern
- die Mitgestaltung bei regionalen gemeindepädagogischen Angeboten
- die Gestaltung von Projekttagen mit der Kantorin.

Die Kirchenvorstände sind zur Zusammenarbeit bereit und freuen sich über einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, dem/der die Arbeit mit Kindern am Herzen liegt.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungsvermittlung behilflich. Auskunft erteilt Pfarrer W. Noack, OT Quatitz, Am Kirchberg 6, 02694 Großdubrau, Tel. (03 59 35) 33 76.

Bewerbungen sind bis **31. Mai 2012** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau, Dorfstraße 32, 02694 Malschwitz zu richten.

##### **Kirchgemeinde Pulsnitz (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

64103 Pulsnitz 39

Die Ev.-Luth. St. Nicolai Kirchgemeinde Pulsnitz mit den Schwesternkirchgemeinden Leppersdorf, Oberlichtenau und Reichenbach sucht ab 1. August 2012, vorerst im Umfang befristet bis zur Strukturanpassung 2014, einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin zur Anstellung in eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 87 Prozent zuzüglich Religionsunterricht. Wegen Altersteilzeit des Mitarbeiters steht die Stelle für einen Absolventen, einen Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Mitarbeiter zur Verfügung.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- die regelmäßige Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen
- das Erteilen von Religionsunterricht
- die Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Gemeindefesten und Rüstzeiten
- die Begleitung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- die Gestaltung von Projekten
- die Beteiligung an regionalen und ephoralen Vorhaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche behilflich. Für die Arbeit stehen mehrere Räume mit umfangreicher Ausstattung zur Verfügung.

Auskunft erteilen Pfarrerin Grüner, Tel. (03 59 55) 7 23 55 und Pfarrer Heidig, Tel. (03 59 55) 7 29 63, E-Mail: kg.pulsnitz@evlks.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Pulsnitz, Kirchplatz 1, 01896 Pulsnitz zu richten.

**Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche (Kbz. Dresden Nord)**

64103 Dresden-Klotzsche 86

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche – eine lebendige Kirchgemeinde mit vielen jungen Familien, verkehrsgünstig am Rand der Dresdner Heide gelegen – sucht ab 1. September 2012 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Der Beschäftigungsumfang der hauptamtlichen gemeindepädagogischen Teilstelle beträgt 60 Prozent, befristet wegen Mutterschutz und Elternzeit voraussichtlich bis Oktober 2013.

Inhalt der Stelle:

- Junge Gemeinde
- Projekte und Rüstzeiten mit Kindern und Jugendlichen
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Mitarbeit bei ephoralen Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Religionsunterricht.

Erwartet werden:

- ein gemeindepädagogischer Fachschul- oder Fachhochschulabschluss
- konzeptionelles Arbeiten
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit.

Die Stelle kann ggf. auch um 30 Prozent erweitert werden.

Auskunft erteilen Mitarbeiter der Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche im Pfarramt, Tel. (03 51) 8 80 51 73 und Frau Greuner (Kirchenvorstand), Tel. (03 51) 8 89 69 44.

Bewerbungen sind bis **10. Juni 2012** an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand Dresden-Klotzsche, Gertrud-Caspari-Straße 12, 01109 Dresden zu richten.

**Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg (Kbz. Freiberg)**

64103 Dippoldiswalde-Schmiedeberg, Ksp. 3

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg mit den Kirchgemeinden Dippoldiswalde, Schmiedeberg, Hennersdorf, Reichstädt, Sadisdorf und Kipsdorf sucht ab sofort zunächst befristet bis Ende 2013 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 65 Prozent. Zum Dienstumfang gehört die Erteilung von Religionsunterricht. Eine Aufstockung des Stellenumfanges ist bedarfsabhängig durch Erteilung von weiteren Stunden Religionsunterrichts möglich.

Die Aufgaben sind folgende:

- Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, Arbeit mit den Familien der Kinder
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und anderen gottesdienstlichen Angeboten (z. B. Schulanfängerandacht)
- die Mitarbeit bei Kinderbibeltagen und -freizeiten
- die Mitgestaltung von Höhepunkten in der Gemeinde (z. B. Gemeindefest)
- das Einüben und Durchführen von Verkündigungsspielen
- die Anleitung einer Jungen Gemeindegruppe
- die Gewinnung, Begleitung und Anleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Kindergottesdienstkreis, Abenteuer Kinderkirche)
- Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin sowie den Pfarrern und anderen Mitarbeitenden im Kirchspiel.

Arbeitsschwerpunkte werden die Kirchgemeinden Dippoldiswalde und Reichstädt sein, Fahrerlaubnis und die Bereitschaft zum Einsatz des eigenen PKW sind erforderlich.

Das Kirchspiel wünscht sich eine offene, kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die mit Freude Christ ist und die Botschaft von Jesus Christus in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien verständlich vermitteln kann.

Die Anstellungsfähigkeit in der Sächsischen Landeskirche wird vorausgesetzt.

Eine geeignete Wohnung kann angeboten werden.

Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Sebastian Schurig, Tel. (0 35 04) 61 94 50, E-Mail: sebastian.schurig@evlks.de (Dippoldiswalde) und Pfarrer Johannes Lorenz Tel. (03 50 52) 6 77 45, E-Mail: pfrjlor@web.de (Hennersdorf).

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg, Kirchplatz 12, 01744 Dippoldiswalde, Tel. (0 35 04) 61 41 82 zu richten.

**Kirchgemeinde Michaelis-Frieden, Leipzig (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig, Michaelis-Frieden 51

Die Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig sucht zur Mutterschutz- und Elternzeitvertretung befristet vom 1. August 2012 bis 30. Juni 2013 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang beträgt 85 Prozent inklusive zwei Stunden Religionsunterricht. Eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges ist durch Erteilung von Religionsunterricht möglich.

Die vielgestaltige Großstadtgemeinde in einem beliebten Stadtteil Leipzigs ist mit einem Durchschnittsalter von 41 Jahren eine junge Gemeinde mit vielen Familien sowie steigenden Tauf- und Konfirmandenzahlen. Das vielfältige Gemeindeleben wird von Haus- und Gesprächskreisen geprägt und von einer großen Zahl ehrenamtlich engagierten Mitarbeitenden getragen.

Schwerpunkte der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sind:

- wöchentliche Christenlehregruppen und Junge Gemeinde
- projektgebundene Arbeit bei Kinderbibeltagen, Kinderrüstzeit, Familienrüstzeit, Elternseminaren und Lesenacht
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- Godly Play im Kindertreff und Kindergottesdienstarbeit
- Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen.

Erwartet wird:

- vernetztes und projektbezogenes Arbeiten mit der Vorschularbeit in den beiden Kindergärten, mit der kirchenmusikalischen- und der Konfirmandenarbeit
- Qualifikation in Godly Play
- die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit im Team
- die Bereitschaft neue Wege zu gehen
- Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität
- die Fähigkeit generationsübergreifende pädagogische Prozesse in der Gemeinde anzustoßen und zu begleiten.

Erwartet wird außerdem die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Informationen zur Gemeinde sind zu finden unter [www.michaelisfriedens.de](http://www.michaelisfriedens.de)

Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Günther, Tel. (03 41) 5 85 27 90 oder das Gemeindebüro, Tel. (03 41) 5 64 55 09, E-Mail: [kg.leipzig\\_michaelisfriedens@evlks.de](mailto:kg.leipzig_michaelisfriedens@evlks.de).

Bewerbungen sind bis **22. Juni 2012** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig, Kirchplatz 9, 04155 Leipzig zu richten.

**Kirchgemeinde Markkleeberg West (Kbz. Leipzig)**

64103 Markkleeberg-West 173

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markkleeberg West mit Schwesterkirchgemeinde Großstädteln-Großdeuben sucht ab 1. August 2012 voraussichtlich bis 31. Januar 2014 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin zur Mutterschutz/Elternzeitvertretung. Der Stellenumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 80 Prozent.

Interessante, vielseitige Aufgaben an ca. 100 Kindern, 50 Jugendlichen und Erwachsenen in zwei Schwesterkirchgemeinden im attraktiven Leipziger Südraum warten auf einen engagierten teamfähigen Mitarbeiter/eine engagierte, teamfähige Mitarbeiterin.

Zu den Aufgaben gehören:

- 7 Christenlehregruppen, 2 Junge-Gemeinde-Gruppen (evtl. bei Reduzierung des Beschäftigungsumfangs auch anders vertretbar)
- Mitwirkung bei Familien- und Jugendgottesdiensten und Gemeindefesten
- Rüstzeiten mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen, Frauen und Familien
- ein Frauenkreis, Krippenspiele, Martinsandachten, Kirchenführungen für Schüler, Kontaktpflege zu Eltern, Kindergärten, Schulen, anderen Kirchengemeinden und kommunalen Einrichtungen u. a.
- evtl. zusätzlicher Religionsunterricht.

Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrer Dr. Arndt Haubold, Tel. (03 41) 3 58 55 09, E-Mail: arndt.haubold@web.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, Pfarrgasse 27, 04416 Markkleeberg, E-Mail: markkleeberg\_west@evlks.de zu richten.

### **Kirchgemeinde Plauen, Luther (Kbz. Plauen)**

64103 Plauen, Luther 71

Die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Plauen sucht ab 1. August 2012 als Elternzeitvertretung, befristet bis Mai 2014, einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin für die hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 96,3 Prozent. Darin enthalten sind fünf Stunden Religionsunterricht.

Der Kirchenvorstand sucht eine vom Glauben an Jesus Christus geprägte, offene und engagierte Persönlichkeit, die das Evangelium in die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien hineinbringen kann.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Christenlehre (vier Gruppen), Kindergottesdienstleitung, Junge Gemeinde
- Gestaltung und Mitwirkung verschiedener Gottesdienstformen
- Arbeit mit Ehrenamtlichen; Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Initiierung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten (Kinderbibeltage) und Rüstzeiten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden der Stadt Plauen
- Mitgestaltung von Höhepunkten im Kirchenjahr (z. B. Krippenspiel) und im Gemeindeleben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beteiligung an der ephoralen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Luthergemeinde ist eine Innenstadtgemeinde in der Vogtlandmetropole Plauen und verfügt über eine gute räumliche Ausstattung.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Auskunft erteilt Pfarrer Andreas Gräber, Tel. (0 37 41) 22 62 32. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Plauen, Dobenastraße 12, 08523 Plauen zu richten.

### **6. Archivpfleger/Archivpflegerin**

Reg.-Nr. 63101 Dresden

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Archivars/einer Archivarin im gehobenen Dienst als Archivpfleger/Archivpflegerin neu zu besetzen.

- Dienstantritt: 1. Oktober 2012
- Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (40 h/Woche)
- Dienort: Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden

Der Aufgabenbereich umfasst folgende Tätigkeiten:

- Beratung der Rechtsträger und Verwalter der Archive bei den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken auf dem Gebiet des Archiv-, Registratur- und Bibliothekswesens
- fachliche Betreuung der kirchlichen Archive, Vornahme von Archivprüfungen und Unterstützung der Archivbildner
- Beratung und Mitwirkung an der Bewertung, Ordnung und Verzeichnung kirchlicher Archive
- Unterstützung der Archivbildner bei der Restaurierung oder Konservierung beschädigter oder gefährdeter Archivalien
- Organisation und Mitwirkung an der Vorbereitung der Sicherungsverfilmung im Zuständigkeitsbereich.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Fachhochschulabschluss als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin oder vergleichbare Qualifikation
- IT-Kenntnisse im Umgang mit Archivdatenbanksystemen (bevorzugt AUGIAS)
- Fähigkeit zur Anleitung sowie zum selbstständigen und kooperativen Arbeiten
- gute kommunikative Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick
- körperliche Belastbarkeit
- Fahrerlaubnis Klasse B und Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen mit eigenem PKW
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 9.

Auskunft erteilen Frau Oberkirchenrätin Schaefer, Tel. (03 51) 46 92-122 und Frau wiss. Archivarin Schubert, Tel. (03 51) 46 92-350.

Bewerbungen sind bis **15. Juni 2012** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **7. Persönlicher Assistent/Persönliche Assistentin des Präsidenten der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens**

Reg.-Nr. 63100  
Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist zunächst befristet für zwei Jahre die Stelle eines persönlichen Assistenten/einer persönlichen Assistentin des Präsidenten der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens neu zu besetzen.

- Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstumfang: 50 Prozent (20 Stunden/Woche)
- Dienort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Beschreibung des Aufgabenbereichs:

- Erarbeitung von Entwürfen für Reden, Grußworte und Vorträge auf der Grundlage aktueller Literatur, Beschlüsse und Pressespiegel
- Erarbeitung von Entwürfen zu aktuellen, insbesondere auch theologischen Fragestellungen
- Beobachtung und Auswertung von Arbeitsergebnissen kirchlicher Gremien im gesamtdeutschen Raum
- sachbezogene Vorbereitung von Terminen des Präsidenten
- Vorbereitung und Ausführung von Korrespondenzen, soweit nicht die Synodalkanzlei dafür zuständig ist.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- nachgewiesene theologische und kommunikative Fähigkeiten
- gründliche Kenntnisse der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung der Landessynode
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere MS Office
- flexibel und belastbar
- Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen
- Führerschein
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Die schriftliche Bewerbung ist bis **15. Juni 2012** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### 8. Baupfleger/Baupflegerin

Reg.-Nr. 63101 Leipzig

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Baupflegers/einer Baupflegerin neu zu besetzen.

- Dienstantritt: 1. September 2012
- Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (40 h/Woche)
- Dienstort: Regionalkirchenamt Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden als Bauherren zu allen Baufragen und Bauvorhaben an ihren Immobilien (Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser, ggf. Kindertagesstätten etc.) einschließlich Innenraum und Ausstattung (Formulierung der Aufgabenstellung, Beratung des baulichen Lösungsansatzes, Beauftragung von Planern und Baufirmen, Fördermittelauftrag und -abrechnung etc.)
- Ausüben der kirchlichen Bauaufsicht über die Vorhaben der Kirchgemeinden
- konzeptionelle Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Optimierung des kirchgemeindlichen Immobilienbestandes
- Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden bei allen Fragen zur Arbeitssicherheit als Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Architektur (Diplom oder Bachelor), Schwerpunkt Denkmalpflege/Sanierung/Weiterbauen am Denkmal
- Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Bereitschaft zur nebenberuflichen Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit
- fundierte und breit angelegte Fachkenntnisse einschließlich qualifizierter Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgrundlagen
- Erfahrungen im Bereich Denkmalpflege
- stark ausgeprägte Gestaltungssicherheit
- hohes Maß an Selbstständigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fahrerlaubnis Klasse B und Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen mit eigenem PKW (ggf. auch Teilnahme an abendlichen Terminen)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 11.

Auskunft erteilt Frau Tauber, Tel. (03 51) 46 92-160.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **15. Juni 2012** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### 9. Ortskräfte für Arbeitssicherheit

Reg.-Nr. 63101 Chemnitz

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle einer Ortskraft für Arbeitssicherheit neu zu besetzen.

- Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstumfang: 50 Prozent (20 Stunden/Woche)
- Dienstort: Regionalkirchenamt Chemnitz, Andréstraße 7, 09112 Chemnitz

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Ausüben der kirchlichen Aufsicht über die Arbeitssicherheit in den Kirchgemeinden
- Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden zu allen

Fragen der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden sowie in ihren Immobilien (Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser, ggf. Kindergärten etc.).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Bauwesen oder Architektur (Diplom oder Bachelor)
- Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
- fundierte und breit angelegte Fachkenntnisse einschließlich qualifizierter Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgrundlagen
- Erfahrungen durch Berufspraxis/absolvierte Praktika
- hohes Maß an Selbstständigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fahrerlaubnis Klasse B und Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen mit eigenem PKW (ggf. auch Teilnahme an abendlichen Terminen)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 11.

Auskunft erteilt Frau Tauber, Tel. (03 51) 46 92-160.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **15. Juni 2012** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Reg.-Nr. 63101 Leipzig

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle einer Ortskraft für Arbeitssicherheit neu zu besetzen.

- Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstumfang: 35 Prozent (14 Stunden/Woche)
- Dienstort: Regionalkirchenamt Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Ausüben der kirchlichen Aufsicht über die Arbeitssicherheit in den Kirchgemeinden
- Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden zu allen Fragen der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden sowie in ihren Immobilien (Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser, ggf. Kindergärten etc.).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Bauwesen oder Architektur (Diplom oder Bachelor)
- Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit
- fundierte und breit angelegte Fachkenntnisse einschließlich qualifizierter Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgrundlagen
- Erfahrungen durch Berufspraxis/absolvierte Praktika
- hohes Maß an Selbstständigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fahrerlaubnis Klasse B und Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen mit eigenem PKW (ggf. auch Teilnahme an abendlichen Terminen)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 11.

Auskunft erteilt Frau Tauber, Tel. (03 51) 46 92-160.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **15. Juni 2012** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### 10. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin Kirchgemeinde Dresden-Leuben (Kbz. Dresden Mitte)

63104 Dresden-Leuben 1

Auf dem Leubener Friedhof in Dresden ist durch Altersteilzeitregelung einer bisherigen Mitarbeiterin die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin neu zu besetzen. Zur parallelen Einarbeitung wird ab 1. September 2012 der Stellenumfang 50 Prozent betragen. Mit Beginn der Altersteilzeit der

bisherigen Mitarbeiterin im Dezember 2012 wird der Stellenumfang auf 90 Prozent erhöht.

Der Friedhof steht in der Rechtsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Leuben.

- Dienstantritt: 1. September 2012
  - Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (50 Prozent, später 90 Prozent)
  - Dienort: Friedhofsverwaltung, Altleuben 13, 01257 Dresden
- Aufgabenbereiche:**
- Annahme von Bestattungsmeldungen und allgemeine Beratung
  - Terminplanung
  - Erstellung von Dokumenten und Gebührenbescheiden, Archivwesen
  - mündliche und schriftliche Auskünfte zu allen Bestattungs- und Friedhofsangelegenheiten
  - Buchungsarbeiten und Zahlungsverkehr
  - Annahme und Bearbeitung von Grabpflegeaufträgen
  - vertretungsweise Übernahme Aufgaben anderer Mitarbeiter im Gemeindebüro.

**Anforderungen:**

- Verständnis und Einfühlungsvermögen im Umgang mit trauernden Angehörigen
  - Fähigkeit und Bereitschaft zu einem einladenden Umgang mit den Besuchern der Kirchengemeinde
  - abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte ist erwünscht
  - zuverlässiges, selbstständiges Arbeiten und kollegialer Umgang im Team
  - gute kommunikative Fähigkeiten zur fachlichen Beratung von Angehörigen und Friedhofsbesuchern
  - gute Kenntnisse im Umgang mit PC und Vertrautheit im Umgang mit elektronischen Medien
  - sicherer Umgang mit Standardsoftware
  - Kenntnisse der Friedhofssoftware „KF-FIS“ ist wünschenswert.
- Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD ist Anstellungsvoraussetzung. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Altersteilzeit müssen Bewerber/Bewerberinnen als arbeitssuchend registriert sein.

Auskunft erteilt Pfarrer Schille, Tel. (03 51) 2 51 53 32.

Bewerbungen sind bis zum **8. Juni 2012** an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dresden-Leuben, Altleuben 13, 01257 Dresden zu richten.

### **11. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes**

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes als Vertretung während der Dauer der Mutterschutzfristen und der ggf. sich anschließenden Elternzeit befristet zu besetzen.

- Dienstantritt: 30. Juli 2012
- Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (0,75 VzÄ, entspricht 30 h/Woche)
- Dienort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören die Bearbeitung der Sachgebiete Vermietungen, Dienstwohnungen und Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Mietverträgen für Wohn- und Geschäftsräume
- Festsetzungen von Dienstwohnungsvergütungen
- Bearbeitung von Mieterhöhungen und -minderungen

- Vorbereitung gerichtliches Mahnverfahren und Erhebung von Räumungsklagen
- Erstellung von Betriebskostenabrechnungen einschließlich Bearbeitung von Widersprüchen.

**Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:**

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH]) oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen auf den Gebieten des Miet- und Dienstwohnungsrechtes sowie Betriebskostenabrechnungen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle
- Kirchengemeinlichkeit.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Auskunft erteilt der Leiter des Grundstücksamtes, Herr Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Bewerbungen sind bis **15. Juni 2012** an das Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

### **Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes**

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes als Vertretung der Stelleninhaberin während der Dauer der Mutterschutzfristen und der ggf. sich anschließenden Elternzeit befristet zu besetzen.

- Dienstantritt: 1. September 2012
- Dienstumfang: Vollbeschäftigung
- Dienort: Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören die Bearbeitung der Sachgebiete Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich des Grundstücksverkehrs (z. B. Kaufverträge, Erbbaurechtsverträge, Tausch o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich der Grundstücksverwaltung (z. B. Pachten, Gestattungen, baurechtliche Vereinbarungen o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung in sonstigen grundstücksbezogenen Vorgängen
- Beratung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren und Verwaltungsakten (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne o. Ä.).

**Anforderungen:**

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH]) oder vergleichbare Ausbildung
- Erfahrungen auf dem Gebiet des Grundstücksrechtes
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle
- Kirchengemeinlichkeit.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Auskunft erteilt die Sachgebietsleiterin, Frau Metzloff, Tel. (03 51) 46 92-805.

Bewerbungen sind bis **30. Juni 2012** an das Grundstücksamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

### 12. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sucht einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin als Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für ihre Geschäftsstelle in Moritzburg bei Dresden.

Der Stelleninhalt umfasst Tätigkeiten wie die Bearbeitung der Projektmittelvergabe aus dem Stiftungsfonds oder anderen Förderprogrammen, Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung von Projekten und Evaluationsverfahren, Partnerbetreuung und Netzwerkarbeit, Vorstandsassistenz und allgemeine Bürotätigkeiten.

Wir suchen eine hochmotivierte Teamverstärkung (möglichst) mit Erfahrungen aus Tätigkeiten im gehobenen Dienst in der öffentlichen Verwaltung oder vergleichbarer Tätigkeiten eines privatwirtschaftlichen Unternehmens, mit Kenntnissen in der Verwaltung von Finanzen und allgemeinen Verwaltungsrecht sowie mit soliden Organisationsfähigkeiten.

Kommunikative Fertigkeiten, ein Interesse an eigener Fort- und Weiterbildung und zeitliche sowie örtliche Beweglichkeit bei der Ausübung der dienstlichen Aufgaben sind Grundlagen, die Sie bitte mitbringen. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird als Voraussetzung angesehen.

Die Stelle soll im August 2012 besetzt werden. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Auskunft erteilen die Vorstände der Schulstiftung Volker Schmidt und Martin Herold, Tel. (03 52 07) 89 55 20.

Bewerbungen sind bis **10. Juni 2012** an den Vorstand der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg zu richten.

### 13. IT-Mitarbeiter/IT-Mitarbeiterin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist zunächst befristet für zwei Jahre die Stelle eines IT-Mitarbeiters/einer IT-Mitarbeiterin neu zu besetzen.

- Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)
- Dienort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Beschreibung des Aufgabenbereichs:

- Betreiben von IT-Systemen
- Weiterentwicklung vorhandener IT-Lösungen
- Unterstützung von IT-Projekten kirchlicher Einrichtungen, Dienste und Werke
- Betreuung von Kirchengemeinden sowie sonstigen kirchlichen Dienststellen als Anwender.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- einschlägiger Berufsabschluss
- Erfahrungen im IT-Servicemanagement oder der Softwareentwicklung
- fundierte Hard- und Softwarekenntnisse
- Kenntnisse der Prozessstandards nach ITIL
- Interesse an Verwaltungsabläufen und Dienstleistungsaufgaben
- fachliche, methodische und soziale Kompetenz sowie teamorientierte und kommunikative Arbeitsweise
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Führerschein
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Auskunft zur Arbeitsaufgabe erteilt der Leiter der IT, Herr Seifert, Tel. (03 51) 46 92-330.

Die schriftliche Bewerbung ist bis **15. Juni 2012** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## **VI. Hinweise**

### **Generalversammlungen 2012 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank**

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am

**20. Juni 2012**

um 10:00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Der Vorstand

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (36 Seiten) beträgt 4,43 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.



## Die Barmer Theologische Erklärung in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis.

*Kundgebung der 26. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens*

Mit der vorliegenden Kundgebung äußert sich die 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche zur Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für die lutherische Kirche. Sie greift damit eine Anregung von Landesbischof Jochen Bohl<sup>1</sup> auf und nimmt eine Auslegung der *Barmer Theologischen Erklärung auf der Grundlage und in der Perspektive des lutherischen Bekenntnisses* vor. Sie weist auf Aspekte der Erklärung hin, die für die lutherische Theologie anregend sind und macht auf aktuelle Impulse aufmerksam.

1. Die „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche“, die auf der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Wuppertal-Barmen am 31. Mai 1934 verabschiedet worden ist, wahrt das „Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“<sup>2</sup> angesichts der die Kirche bedrohenden „Lehr- und Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei der Deutschen Christen und des von ihr getragenen Kirchenregimentes“<sup>3</sup>. Die in Barmen versammelten Delegierten sahen sich deshalb in der Verpflichtung, „als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen ... in dieser Sache [zu] reden. Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, dass uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.“<sup>4</sup>

Die von der Barmer Synode bekannten evangelischen Wahrheiten stehen ihrem eigenen Selbstverständnis nach unter der Bedingung des je eigenen Bekenntnisses. Da es gerade für die lutherischen Delegierten besonders wichtig war, in ihrem aktuellen Bekennen dem lutherischen Bekenntnis treu zu bleiben, ist auf ihre Initiative hin beschlossen worden:

1. Die Theologische Erklärung wird „im Zusammenhang mit dem Vortrag von Pastor Asmussen als christliches, biblisch-reformatorisches Zeugnis“ anerkannt.

2. Die „Synode übergibt diese Erklärung den Bekenntnikonventen zur Erarbeitung verantwortlicher Auslegung von ihren Bekenntnissen aus.“<sup>5</sup>

2. In der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat es nach 1945 eine intensive Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der

Barmer Bekenntnissynode gegeben. Wichtige Gesichtspunkte dieser Diskussion sind auch für die vorliegende Auslegung bedeutsam:

2.1. An der Barmer Bekenntnissynode haben insgesamt zwölf Teilnehmer aus der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens teilgenommen. Unter ihnen war auch der damalige Dresdner Superintendent und spätere sächsische Landesbischof Hugo Hahn, der als Vorsitzender des sächsischen Pfarrernotbundes die Predigt im Eröffnungsgottesdienst gehalten hat. Bischof Hahn hat im Rückblick geurteilt, „dass das Barmer Bekenntnis das wichtigste, richtunggebende Wort gewesen ist, das der Kirche in meiner Lebenszeit geschenkt worden ist“<sup>6</sup>. Es sei „ein Wort zu den großen Irrtümern der Zeit ..., das zweifellos vom Heiligen Geist gewirkt ... war“<sup>7</sup>.

2.2. Die 16. Landessynode hat im Zusammenhang mit dem Verfassungsentwurf für die VELKD ausführlich über die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung beraten. In einer einstimmig getroffenen Entscheidung hat sie dazu am 16. April 1948 folgende Formulierung beschlossen: „Die Vereinigte Kirche ... wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft und bejaht die dort gewonnenen Erkenntnisse“<sup>8</sup>. Nachdem dieser sächsische Vorschlag auf der anschließenden Generalsynode der VELKD keine Mehrheit gefunden hatte, haben die sächsischen Landessynodalen am 25. Oktober 1948 schließlich der auf der VELKD-Synode erarbeiteten Formulierung zugestimmt: „Die Vereinigte Kirche ... wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.“<sup>9</sup> Der damalige Berichterstatter, Dr. Klemm, hat in seiner Einbringung deutlich gemacht, dass mit dieser Stellungnahme zur Barmer Bekenntnissynode eine theologische Lehrentscheidung verbunden ist: „Wir haben Barmen klar übernommen für die lutherische Kirche und auch für unsere Kirche als das große Anathema, die große Verwerfung alles dessen, was nicht mit Gottes Wort übereinstimmt, soweit es im Jahre 1934 uns sichtbar geworden war und

<sup>1</sup> Bohl, Jochen: Zeitenwende. „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das alles zufallen.“ (Matthäus 6, 33). Bericht des Landesbischofs Jochen Bohl zur Herbsttagung der 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens am 14. November 2009, in: Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, 2009, Nr. 23, S. B 71, online unter: [http://www.evks.de/doc/LB\\_Synodenbericht\\_H\\_2009.pdf](http://www.evks.de/doc/LB_Synodenbericht_H_2009.pdf) (Zugriff am 08.08.2011).

<sup>2</sup> Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, in: Heimbucher, Martin; Weth, Rudolf (Hrsg.): Die Barmer Theologische Erklärung: Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn, 2009, 7. Aufl., S. 34.

<sup>3</sup> Theologische Erklärung, a. a. O., S. 35.

<sup>4</sup> Theologische Erklärung, a. a. O., S. 36.

<sup>5</sup> Beschlüsse der Synode vom 31. Mai 1934 zur Theologischen Erklärung, in: Heimbucher; Weth (Hrsg.): Die Barmer Theologische Erklärung, S. 63.

<sup>6</sup> Hahn, Hugo: Barmen, in: Schulze, Rudolf (Hrsg.): Barmen 1934–1984. Beiträge zur Diskussion um die Theologische Erklärung von Barmen, Berlin, S. 21.

<sup>7</sup> Hahn, a. a. O., S. 20.

<sup>8</sup> Verhandlungen und Beschlüsse der 16. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 5. April 1948 bis zum 20. Oktober 1953, S. 80.

<sup>9</sup> In der Synodalmitschrift heißt es davon abweichend: „Die Vereinigte Kirche ... wahrt und fördert den Kampf um das Bekenntnis, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft“ (Verhandlungen, a. a. O., S. 167). Dabei handelt es sich offensichtlich um einen Fehler; vgl. dazu Heimbucher; Weth (Hrsg.): Die Barmer Theologische Erklärung, a. a. O., S. 82 sowie die Formulierung des Zitats zu Fn. 8.

heute weithin noch in derselben Weise von uns verworfen werden muß.“ Man habe sich „zu dem bekannt, was für unsere kirchliche Zukunft entscheidend sein muß, daß wir klar abtrennen alles, was von der Schrift her nach Barmen 1934 zu verwerfen ist, um gerade als solche von der Irrlehre abtretende Kirche auch in die weitere Zukunft unseres Luthertums hineinzutreten. ... Wir glauben, damit wirklich auch unserer eigenen Kirche den besten Dienst erwiesen zu haben, daß wir sie hineinstellen in den Strom geistiger Erneuerung, der nun von Barmen 1934 her über das ganze Luthertum Deutschlands bisher ausgegangen ist und von dem wir hoffen, daß es auch ein Strom ist, der selbst im ökumenischen Raum des Luthertums seine Wirksamkeit und Dringlichkeit behalten wird.“<sup>10</sup>

- 2.3. Für das Verständnis und die Auslegung der Barmer Theologischen Erklärung sind auch die Dokumente des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR bedeutsam. Die sächsische Landeskirche ist an ihrer Erarbeitung und Beschlussfassung beteiligt gewesen. Die Ordnung des Bundes betont in Art. 1, Abs. 3: „Mit seinen Gliedkirchen bejaht der Bund die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Er ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Er hilft ihnen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.“<sup>11</sup>

Darüber hinaus ist die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 bedeutsam. Sie beschreibt das Selbstverständnis der im Bund zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Sinne einer Basiserklärung und ist von den Synoden und Leitungen der drei kirchlichen Zusammenschlüsse verabschiedet worden. Zur Barmer Theologischen Erklärung heißt es in Nummer 6: „Die Evangelische Kirche versteht die Theologische Erklärung von Barmen als Ausdruck gemeinsamen Bekenntens von Vertretern lutherischer, unierter und reformierter Kirchen und Gemeinden, das 1934 im Kirchenkampf zur Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre erforderlich wurde. Sie bejaht sie als ein Zeugnis des Glaubens für die immer wieder versuchte und angefochtene Kirche, das in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Alten Kirche und der Reformation für das heutige Leben richtungswesend bleibt.“<sup>12</sup>

Die genannten, in ihrem Charakter unterschiedlichen Äußerungen, Beschlüsse und Erklärungen bejahen die Erkenntnisse und Entscheidungen der Barmer Bekenntnissynode und betonen die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für die Verwerfungsschrift- und bekenntniswidriger kirchlicher Lehre und Praxis. Als richtungswesender Impuls steht die Barmer Theologische Erklärung ihrerseits in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und bedarf der Auslegung durch sie.

3. Die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für die Lehre in der Evangelischen Kirche ist in der Zeit des Kirchenkampfes ebenso wie in der Nachkriegszeit unterschiedlich bewertet worden. Dabei sind einerseits schroff ablehnende

Stimmen einiger lutherischer Theologen wie z. B. Paul Althaus oder Werner Elert zu hören gewesen. Andererseits ist die Theologische Erklärung in der Evangelischen Kirche der Union zum Bestandteil der Lehrverpflichtung innerhalb der Ordinationsordnung geworden. Darüber hinaus hat auch Karl Barths Barmen-Interpretation eine beträchtliche Wirkung ausgeübt. „Faktisch ... hat das Barmer Bekenntnis verschiedene Auslegungen erfahren.“<sup>13</sup> Aus der Perspektive lutherischer Theologie hat gerade die von Karl Barth beeinflusste Deutung immer wieder zu kritischen Rückfragen geführt. So stellt sich beispielsweise in Bezug auf Barmen I die Frage, ob die Betonung von Christus als dem „einen Wort Gottes“ mit der lutherischen Auffassung von der doppelten Gestalt der Offenbarung als Gesetz und Evangelium vereinbar ist. Darüber hinaus war kontrovers, ob Barmen II der lutherischen Zweiregimenten-Lehre widerspricht. Barmen III hat die Frage nach dem Stellenwert der kirchlichen Ordnung aufgeworfen. Barmen IV wiederum hat die Rückfrage nach dem Amtsverständnis laut werden lassen. In anderen Stellungnahmen zur Barmer Theologischen Erklärung ist zu Recht auf inhaltliche Defizite des Textes aufmerksam gemacht worden, wie bspw. auf das Fehlen des Freiheitsbegriffs in Barmen V. Noch unverständlicher erscheint aus heutiger Sicht, dass sich in der Barmer Erklärung kein Wort der Bekennenden Kirche zur Judenverfolgung findet, die sich damals schon deutlich abzeichnete.

Indem die Barmer Synode die Aufgabe formuliert hat, die Theologische Erklärung durch die jeweiligen Bekenntnisse verantwortlich auszulegen, hat sie selbst mit der Auslegungsfähigkeit und -bedürftigkeit der Thesen gerechnet.

Die vorliegende Kundgebung stellt vor diesem Hintergrund eine *Auslegung der Barmer Theologischen Erklärung auf der Grundlage und in der Perspektive des lutherischen Bekenntnisses* dar. Sie muss dabei in mehrfacher Hinsicht begrenzt bleiben. In ihr kann nicht auf alle relevanten theologischen Gesichtspunkte der Erklärung eingegangen werden. Darüber hinaus lassen sich aus der Perspektive lutherischer Theologie auch noch weitere und andere Aspekte hervorheben.

Die 26. Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens verbindet mit dieser Kundgebung das Ziel, das Gespräch über die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für die lutherischen Kirchen fortzusetzen und zu vertiefen. Sie bejaht die Barmer Theologische Erklärung als ein Zeugnis des Glaubens, das in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für die Lehre und das Handeln der Kirche maßgebend ist und bleibt.

In den folgenden Abschnitten wird zunächst jeweils der Wortlaut der entsprechenden These der Barmer Theologischen Erklärung wiedergegeben. Dann folgt eine konzentrierte Interpretation aus lutherischer Perspektive. In ihr werden zum einen zentrale Gesichtspunkte der These ausgelegt. Zum anderen wird benannt, welche Anregungen von der These für die lutherische Theologie ausgehen. Abschließend wird auf aktuelle Impulse aufmerksam gemacht.

<sup>10</sup> Verhandlungen, a. a. O., S. 167.

<sup>11</sup> Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 10.06.1969, in: Kraus, Dieter (Hrsg.): Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland, Berlin, 2001, S. 1001.

<sup>12</sup> Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst, in: Bund der Ev. Kirchen in der DDR (Hrsg.): Gemeinsam unterwegs. Dokumente aus der Arbeit des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR 1980–1987, Berlin, 1989, S. 41, online unter: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/getpdf/id/11087> (Zugriff am 08.08.2011).

<sup>13</sup> Bayer, Oswald: Theologie, Gütersloh, 1994, S. 338.

4. *Barmen I:*

*Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. (Joh. 14, 6)*

*Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und Räuber. Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden. (Joh 10, 1.9)*

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

Für lutherisches Heilsverständnis ist die doppelte Gestalt der Offenbarung als Gesetz und als Evangelium (das die Anklage des Gesetzes überwindet) grundlegend. Deshalb kann die erste Barmer These, die von lutherischer Seite wiederholt kritisch angefragt worden ist, nur im soteriologischen Sinn bejaht werden. Das schließt die Bejahung einer Offenbarung in Schöpfung und Geschichte, wie sie der Glaube an Christus wahrnimmt, nicht aus.

Die christozentrische Konzentration der ersten These entspricht dem vierfachen „solus“ der reformatorischen Theologie: das Heil wird den Menschen allein durch Christus, allein aus Gnade und allein im Glauben zuteil (vgl. auch CA IV). Dies bezeugt die Heilige Schrift (*sola scriptura*). Martin Luther hat in den Schmalkaldischen Artikeln über das Heilswerk Jesu Christi geschrieben: „Von diesem Artikel kann man nicht weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erde ...; denn es ‚ist kein anderer Name den Menschen gegeben, dadurch wir können selig werden‘.“<sup>14</sup> Die erste These der Barmer Theologischen Erklärung nimmt diese Betonung der Heilsoffenbarung auf, indem sie deutlich macht, dass Jesus Christus das eine und entscheidende Wort Gottes ist, „dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“. Der Verwerfungssatz entspricht dieser soteriologischen Konzentration, indem er es ausschließt, dass die Kirche außerhalb dieser Heilsoffenbarung noch andere Grundlagen als Quelle ihrer Verkündigung anerkennen könne. Die Worte „vertrauen“ und „anerkennen“ unterstreichen, dass es sich dabei um den *Glauben* an Jesus Christus handelt, der im Mittelpunkt der These steht.

Angesichts heutiger Herausforderungen zeigt Barmen I Möglichkeiten und Grenzen einer Annäherung im interreligiösen Dialog sowie überhaupt in der Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Zeitgeist auf. Im alleinigen Vertrauen auf Christus finden Christinnen und Christen ihre Identität. So können sie anderen religiösen oder weltanschaulichen Auffassungen mit Toleranz und Achtung begegnen und totalitären Ideologien widerstehen. Sie werden zum Gespräch ermutigt und befähigt, ihren Glauben zu bekennen.

5. *Zu Barmen II:*

*Durch Gott seid ihr in Christus Jesus, der uns von Gott gemacht ist zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung. (1. Kor 1, 30)*

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

Im Mittelpunkt der lutherischen Theologie steht die Rechtfertigung allein durch Christus, allein aus Gnade, allein im Glauben. Sie lehrt, dass dieser rechtfertigende Glaube Menschen notwendig auch zum Handeln führt. Barmen II stellt dieses Werk Gottes *für* uns, *an* uns und *in* uns in den Mittelpunkt. Rechtfertigung und Heiligung, Indikativ und Imperativ bilden ihre thematische Mitte. Die These hebt mit dem Wortpaar ‚Zuspruch‘ und ‚Anspruch‘ auf eben diesen Zusammenhang ab. In der Verbindung mit dem vorangestellten biblischen Zitat betont sie, dass das neue Sein in Christus den *ganzen* Menschen beansprucht. Die These verwendet dazu die Formulierung des ‚ganzen Lebens‘, während der Verwerfungssatz betont, dass der Glaubende allein Christus „zu eigen“ ist. Darin klingt eine Formulierung aus Luthers Auslegung des zweiten Artikels an, der es als das Ziel des Heilshandelns Jesu beschreibt, „dass ich sein eigen sei“<sup>15</sup>. Die unterscheidende Verknüpfung von ‚Zuspruch‘ und ‚Anspruch‘ entspricht der Zuordnung der loci ‚Rechtfertigung‘ und ‚gute Werke‘ in der reformatorischen Theologie (vgl. CA IV und CA VI). Darin kommt ein Gefälle zwischen Zuspruch und Anspruch zum Ausdruck, das sich in der These in der Formulierung ‚Befreiung *zum* Dienst‘ wiederfindet. Der Anspruch Christi ist als Beanspruchung der gesamten *Person* des Glaubenden zu verstehen. Die Verwerfung widerspricht darüber hinaus allen Ordnungen und Ideologien, die einen totalen Anspruch auf die Person erheben, den Menschen sich „zu eigen“ machen wollen und damit für eine Erlösung außerhalb Christi stehen. Die Betonung der Herrschaft Christi entspricht dem biblischen Zeugnis (vgl. Mt 28, 18, Phil 2, 9–11, Eph 1, 20 f.) und wird vom lutherischen Bekenntnis bezeugt, in dem es von Christus heißt: „er sitzt zur Rechten Gottes, daß er ewig über alle Geschöpfe herrsche und regiere“ (CA III). Die Herrschaft Christi ist in der Perspektive lutherischer Theologie im Lichte der beiden Regierweisen Gottes auszulegen.

Angesichts heutiger Herausforderungen verdeutlicht Barmen II eindringlich, dass der Glaube an Christus nicht zu einem Teilbereich unseres Lebens degradiert werden darf, sondern alle Dimensionen des Menschseins gleichermaßen berührt und prägt. In Anbetracht der zunehmenden Partikularisierung des Lebens zielt diese Erkenntnis in eine doppelte Richtung. Der einzelne Mensch wird gemahnt, sein Leben nicht in einen geistlichen und einen weltlichen Teil zu spalten. Und die Kirche wird daran erinnert, auch ihre Praxis in der Lebensbegleitung der Getauften an dieser Erkenntnis zu prüfen.

<sup>14</sup> Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), Berlin, 1978, S. 415, 21–416,1.

<sup>15</sup> BSLK, S. 511, 33–35.

6. *Barmen III:*

*Laßt uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist. (Eph 4, 15.16)*

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

Das lutherische Bekenntnis charakterisiert die Kirche als „die Versammlung aller Gläubigen ..., bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“ (CA VII). Die Barmer Theologische Erklärung entspricht in ihrer dritten These dieser theologischen Kennzeichnung, indem sie die Kirche als eine Gemeinde beschreibt, „in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt“. Diese Formulierung hebt in besonderer Weise hervor, dass und auf welche Weise Christus in jeder Gegenwart präsent ist und Glauben wirkt. Dabei liegt der Akzent gegenüber einem an den Heilsinstitutionen (Wort und Sakrament) orientierten Kirchenbegriff stärker auf der horizontalen Wirklichkeit der Kirche (Kirche als Gemeinde von Brüdern), was eine Entfaltung des reichhaltigen lutherischen Kirchenverständnisses darstellt.

Der Heilsoffenbarung aus Barmen I und dem Heilswerk aus Barmen II entspricht jetzt in Barmen III die Heilsgegenwart Jesu Christi. Vor diesem Hintergrund bestehen zwischen den Thesen weitere Korrespondenzverhältnisse: So, wie es für die glaubende Person gilt, dass sie Christus „zu eigen“ ist, so gilt von der Kirche, dass „sie allein sein Eigentum ist“. Und so, wie der Anspruch Christi andere Herrschaftsansprüche an den Glaubenden ausschließt, so darf auch die Kirche „die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung“ nicht fremden Ansprüchen unterordnen. Korrespondierend ist auch die Betonung von Indikativ und Imperativ. In Barmen I kommt sie in dem Begriffspaar „vertrauen“ und „gehören“ zur Geltung, in Barmen II im Verhältnis von „Zuspruch“ und „Anspruch“. In Barmen III drückt sie sich in dem doppelten Begriffspaar „Glaube und Gehorsam“ sowie „Botschaft und Ordnung“ aus. Die Ordnung wird in dieser Formulierung deshalb keineswegs zu einem dritten Kennzeichen der Kirche neben Wort und Sakrament. Diese sind vielmehr die vorgängige Grundlage, aus der die Ordnung der Kirche als eines Werkes des Glaubens resultiert. Die Gestalt der kirchlichen Ordnung hat deshalb keinen Bekenntnisstatus. Sie ist aber auch nicht beliebig. Vielmehr soll die Kirche auch in der Gestaltung ihrer Ordnung dem Anspruch Christi gehorsam sein.

Angesichts heutiger Herausforderungen erinnert uns Barmen III daran, dass das Wachstum der Gemeinde Christi in der Liebe zu ihrem Wesen gehört. Es lassen sich unterschied-

liche Gestalten kirchlicher Ordnung denken. Aber durch eine nicht-evangeliumsgemäße Ordnung in der Kirche kann das Heil verstellt werden.

7. *Barmen IV:*

*Jesus Christus spricht: Ihr wißt, daß die Herrscher ihre Völker niederhalten und die Mächtigen ihnen Gewalt antun. So soll es nicht sein unter euch; sondern wer unter euch groß sein will, der sei euer Diener. (Mt 20, 25.26)*

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.

Nach lutherischem Verständnis besteht der Auftrag der Kirche darin, „das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen. Dieser Auftrag ist der ganzen Kirche gegeben. Alle Getauften sind gerufen ihn zu erfüllen“ (§ 5 Abs. 1 u. 2 Kirchenverfassung). Barmen IV betont, dass die Erfüllung dieses Auftrages ein Dienst ist. Das biblische Zitat aus Mt 20, 25.26, die These und der Verwerfungssatz rücken gleichermaßen den Begriff des Dienstes in den Mittelpunkt. Damit widerspricht die Barmer Theologische Erklärung dem Bestreben der Deutschen Christen, das „Führerprinzip“ in der Evangelischen Kirche einzuführen. Sie macht bleibend geltend: Die Kirche darf sich nicht „abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen“. Die These, die verschiedentlich als missverständlich bezeichnet worden ist, erschließt sich von dieser Verwerfung aus. Sie wehrt ein Verständnis kirchlicher Ordnung ab, das Formen der Über- und Unterordnung aus den Ämtern selbst ableitet. Demgegenüber macht sie geltend, dass alle kirchlichen Ämter, einschließlich der ihnen übertragenen Verantwortung und Macht, in dem Dienst gründen, der der gesamten Gemeinde anvertraut und geboten ist. Sie schließt jedoch nicht aus, dass es in der kirchlichen Amtsstruktur auch den Dienst der Aufsicht und der Leitung gibt (episkope; vgl. CA 28, 21–22). Unterschiedliche Kompetenzen, Weisungsbefugnisse und Verpflichtungen innerhalb der kirchlichen Ordnung werden damit anerkannt und zugleich an den Dienst der Kirche zurückgebunden. Mit Hans Asmussens Synodalvortrag ist festzuhalten, dass durch die These die „Notwendigkeit verschiedener Ämter in der Gemeinde“<sup>16</sup> anerkannt, aber keine Entscheidung für ein reformiertes oder lutherisches Amtsverständnis getroffen wird. Barmen IV ist deshalb keine erschöpfende Charakterisierung des reformatorischen Amtsverständnisses, sondern bedarf aus lutherischer Perspektive der Ergänzung durch den Hinweis auf die Verantwortung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung, das in CA V ebenfalls als Dienst verstanden wird.

Angesichts heutiger Herausforderungen erinnert Barmen IV die Kirche daran, dass in der ‚Gemeinde von Geschwistern‘ alle Gläubigen gleichermaßen Verantwortung für den Verkündigungsauftrag haben. Darüber hinaus wird die aktuelle Diskussion um Führen und Leiten in der Kirche durch die Verknüpfung mit dem der gesamten Gemeinde anvertrauten Dienst präzisiert.

<sup>16</sup> Asmussen, Hans: Vortrag über die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, in: Heimbucher, Martin; Weth, Rudolf (Hrsg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn, 2009, 7. Aufl., S. 58.

8. *Barmen V:*

*Fürchtet Gott, ehrt den König. (1. Petr 2, 17)*

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

Lutherische Theologie betont die Unterscheidung zwischen der geistlichen und der weltlichen Regierweise Gottes und bestimmt ihr Verständnis des kirchlichen und des staatlichen Auftrages in dieser Perspektive. Während der Auftrag der Kirche in Barmen IV und VI charakterisiert wird, widmet sich Barmen V dem Auftrag des Staates, wie er sich auf der Grundlage des Zeugnisses der Heiligen Schrift ergibt. Bereits das biblische Wort aus 1 Petr 2, 17 hebt mit den beiden Verben „fürchten“ und „ehren“ die unterschiedliche und je eigen akzentuierte Beziehung zu Gott und dem König hervor. Nach Asmussens Synodalvortrag versteht sich die anschließende These als „die aus der ganzen Heiligen Schrift gewonnene Auslegung unseres Bibelwortes“<sup>17</sup>. Diese bindet den staatlichen Auftrag an die Anordnung Gottes zurück und bestimmt seine Aufgabe darin, „nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“. Sie entspricht darin der Aufgabenbestimmung des weltlichen Regiments nach lutherischem Bekenntnis. So betonen CA XVI und Apol. XVI besonders den Aspekt des Rechtes, während Luther in seiner Obrigkeitsschrift von 1523 die Wahrung äußeren Friedens hervorhebt. Asmussens Synodalvortrag macht deutlich, dass die Freiheit des staatlichen ebenso wie des kirchlichen Handelns in der Bindung an dessen je eigenen Auftrag besteht. „Jede Überschreitung der Bindung führt sowohl die Kirche wie auch den Staat in eine ihrem Wesen fremde Knechtung.“<sup>18</sup> Vor diesem Hintergrund wehrt der Verwerfungssatz jeden staatlichen Totalitätsanspruch ab und korrespondiert darin der Verwerfung, die Barmen II ausgesprochen hat. Ebenso wird jeder Form eines Staatskirchentums widersprochen. Zugleich mit der Unterscheidung des staatlichen und kirchlichen Auftrages bezieht Barmen V aber auch die beiden Regierweisen Gottes aufeinander. Die Kirche, die Gottes Anordnung zum staatlichen Auftrag mit Dank anerkennt, erinnert „an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Ge-

rechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten“. Barmen V betont damit die Verantwortung der Politik ebenso wie die Mitverantwortung von Christinnen und Christen für die Gestaltung von Staat und Gesellschaft. Auch darin knüpft die Barmer Theologische Erklärung an das lutherische Bekenntnis (CA XVI) an und konkretisiert diese Verantwortung angesichts der Herausforderung totalitärer Herrschaft. Das „begrenzte politische Mandat“ der Kirche, wie es 1986/87 von der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens charakterisiert worden ist<sup>19</sup>, hat dieses Anliegen aufgegriffen und präzisiert. Das in Barmen V formulierte Verantwortungs- und Gerechtigkeitsverständnis war und ist darüber hinaus ein wichtiger Impuls für den Konziliaren Prozess für „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“. Angesichts heutiger Herausforderungen erinnert Barmen V daran, dass die zwei Regierweisen Gottes religiös-fundamentalistische Staatskonzepte ebenso wie politische Totalitätsansprüche ausschließen. Da der staatliche Auftrag in der Anordnung Gottes gründet, ist umgekehrt auch laizistischen Forderungen zu widersprechen, die Religion aus der gesellschaftlichen Öffentlichkeit herausdrängen wollen. In der Perspektive der beiden Regierweisen Gottes sind darüber hinaus Entwicklungen in Richtung auf eine zunehmende Kontrolle oder Reglementierung des persönlichen Lebens kritisch zu hinterfragen. Angesichts von Politikverdrossenheit einerseits und Übererwartungen an den Staat andererseits betont Barmen V die Notwendigkeit der demokratischen Verantwortung von Zivilgesellschaft und Politik. Barmen V stellt die biblischen Grundlagen für das unverzichtbare gesellschafts- und friedenspolitische Engagement der Kirche heute heraus und erinnert sie daran, Inhalt, Reichweite und Grenzen ihres politischen Auftrages am Evangelium zu prüfen.

9. *Barmen VI:*

*Jesus Christus spricht: Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Mt 28, 20)*

*Gottes Wort ist nicht gebunden. (2. Tim 2, 9)*

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Das lutherische Bekenntnis betont in Apol. VII, dass das Wort Christi und die Sakramente an Stelle und Statt Christi („Christi vice et loco“<sup>20</sup>) dargereicht werden und bezeichnet dies als Dienst („ministerium“<sup>21</sup>). Die BTE beschreibt in analoger Weise den Auftrag der Kirche darin, „an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“ Diese reformatorische Grundaussage wird durch den Gedanken ergänzt und vertieft, dass in diesem Auftrag zugleich die Freiheit der Kirche gründet. Die Freiheit der kirchlichen Verkündigung in der Bindung an ihren Auftrag wird damit zum Zentrum von Barmen VI. These und Verwerfungssatz

<sup>17</sup> Asmussen, a. a. O., S. 59.

<sup>18</sup> Asmussen, a. a. O., S. 60.

<sup>19</sup> Vgl. Hempel, Johannes: Voraussetzungen des Evangeliums für das politische Zeugnis der Christen, in: ders.: Kirche wird auch in Zukunft sein: Vorträge und Predigten, Leipzig: Ev. Verlagsanstalt, 1994, S. 177 ff., Kühn, Ulrich: „Begrenzt politisches Mandat“. Lutherische Akzente im Verständnis des Auftrags der Kirchen, in: ZdZ, 44. Jg. (1990), S. 97–103.

<sup>20</sup> BSLK, S. 240. 47.

<sup>21</sup> So in: CA V, BSLK, S. 58. 2 und Apol. VII, BSLK, S. 240. 49.

widersprechen allen deutschchristlichen Bemühungen, den Auftrag der Kirche normativ an das „Volkstum“ zurückzubinden. Alle Versuche werden zurückgewiesen, die Mission bzw. das Wort Gottes fremden Ideologien, Zwecken oder Mächten neben- oder unterzuordnen. Die beiden biblischen Zitate (Mt 28, 20; 2. Tim 2, 9) machen vielmehr deutlich, dass die Freiheit des Wortes Gottes in der Gegenwart des auferstandenen Christus begründet ist, der – wie Asmussen in seinem Synodalvortrag betont hat – „mitten unter uns lebt, wirkt und regiert“<sup>22</sup>. Die Gegenwart des auferstandenen Herrn ist der geschenkte *Ausgangspunkt* allen kirchlichen Handelns, der sie zugleich bindet und befreit. Angesichts heutiger Herausforderungen erinnert Barmen VI daran, dass die Kirche auch in ihren Reformbemühungen an ihren

Auftrag gebunden ist und diesen nicht „in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen“ darf. Gerade in dem notwendigen und verständlichen Bemühen, die „freie Gnade Gottes“ ‚gnädig‘ und d. h. aufmerksam im Blick auf menschliche und gesellschaftliche Lebenssituationen zur Sprache zu bringen, darf die Kirche bestimmte menschliche Bedürfnisse nicht unkritisch zur Richtschnur ihres Handelns machen. Die gewachsene Bereitschaft, binnenkirchliches Denken zu hinterfragen und den Dienst der Kirche stärker missionarisch zu gestalten, wird durch Barmen VI unterstützt, indem hier deutlich gemacht wird, dass die Kirche ihre Botschaft „an alles Volk“ auszurichten hat.

---

<sup>22</sup> Asmussen, a. a. O., S. 61.

## Aus den Erinnerungen des damaligen Superintendenten und späteren Landesbischofs Hugo Hahn

Quelle: Rudolf Schulze (Hg.): Barmen 1934–1984. Beiträge zur Diskussion um die Theologische Erklärung von Barmen, Berlin 1983 (Evangelische Verlagsanstalt), S. 18–22.

„... Die erholsamen Tage gingen zu Ende. Wir kehrten am 28. Mai heim. Es war eilig, denn ich musste bereits am folgenden Tag, dem 29. Mai, früh, zur Barmer Bekenntnissynode fahren. Kleinere Bekenntnissynoden hatten bereits anderwärts getagt. Und nun war es etwas Großes, dass sich all die bekennnistreuen Gruppen im ganzen Reich und neben ihnen die Landeskirchen von Bayern, Württemberg und Hannover zu dieser Reichsbekenntnissynode zusammenschließen wollten. Bei der Zahl der Abgeordneten wurden keine Unterschiede zwischen den intakten und den zerstörten Kirchen gemacht. So kam es, dass Sachsen eine verhältnismäßig große Zahl (12) Abgeordnete entsenden durfte, mehr als Bayern oder Württemberg, war es doch nach der Bevölkerungszahl die größte Landeskirche nächst der Altpreußischen Union. Eine Wahl der Abgeordneten konnte bei den obwaltenden Verhältnissen nirgends durchgeführt werden. In den intakten Kirchen bestimmte die Landeskirchenregierung die Abgeordneten, in den zerstörten tat es die Notbundführung.

Die Organisation der Synode, die vom 29.5.1934 abends bis zum 31.5. tagte, lag in den Händen von Amtsbruder Immer<sup>1</sup> an der Gemarkter Kirche in Barmen. Von ihm war auch die Mitteilung gekommen, dass ich in dem Eröffnungsgottesdienst predigen sollte und zwar über Offb. Joh 2, 1–7: „Das Sendschreiben an die Gemeinde von Ephesus.“ Ich weiß nicht, wie mir die hohe Ehre zuteil wurde. Es lag wohl daran, dass unsre sächsische Kirche die größte Anteilnahme an der BK [Bekennenden Kirche] genoss, weil sie in diesem ersten Jahr schon schwere Anfechtungen bestanden hatte und ich auch schon im Gefängnis gewesen war. Ich hatte diese Predigt bereits in meinem Urlaub ausgearbeitet.

Nach einer schönen Fahrt mit meinen Brüdern trafen wir am Nachmittag in Barmen ein. Obwohl wir ja eigentlich eine illegale Tagung waren, vollzog sich alles in voller Öffentlichkeit. Im frommen Barmen hatte die Polizei so viel Respekt vor der Kirche, dass sie uns ganz unbehelligt ließ. Ich wohnte bei einer sehr freundlichen Fabrikantenfamilie (Hutfabrikant). Scherzend sagte mir mein Gastgeber, weil ich meiner Gewohnheit gemäß ohne Hut ging, dass ich mich dadurch in Barmen bei den vielen an der Hutindustrie Beteiligten unbeliebt mache. Man spürte in der ganzen Stadt die christliche Atmosphäre.

Barmen war im Vergleich mit vielen andern Großstädten eine „heilige Stadt“. Unter uns Synodalen waltete ein wunderbarer Geist des Glaubens und der Liebes-Gemeinschaft, so hell und ungetrübt wie auf keiner andern Synode mehr. Es war eine junge erwachende Kirche, etwas einzigartig Schönes. Die vorhandenen Spannungen wurden zwar empfunden, aber durch die Dankbarkeit, bis hierher durch Gott geführt zu sein, verhältnismäßig leicht überwunden. Es war wie ein Wunder: Vor elf Monaten durch die DC [Deutschen Christen] überrannt und in die babylonische Gefangenschaft der Irrlehre geraten und nun auf menschlich unbegreifliche Weise soweit, dass es in Deutschland neu erwachende, bekennnistreue Bruderschaften, Gemeinden und Kirchen gab, die eine Reichssynode abhalten konnten!

Ich sehe mich beim Eröffnungsgottesdienst auf der Kanzel der Gemarkter Kirche stehen. Nie mehr habe ich vor einer so erlebten Gemeinde gepredigt. Ich sehe alle die Köpfe unserer markanten Mitkämpfer: Niemöller<sup>2</sup>, Asmussen<sup>3</sup> und all die andern. Ich sehe die Bischöfe: Marahrens<sup>4</sup>, Meiser<sup>5</sup> und Wurm<sup>6</sup>, die größten Theologen der Gegenwart: Karl Barth<sup>7</sup> und seinen bedeutenden Gegenspieler auf der lutherischen Seite Hermann Sasse<sup>8</sup> aus Erlangen. Ich sehe die klugen Gesichter der Kirchenjuristen, die sich in den Dienst der Bekenntnissache gestellt haben: Flor<sup>9</sup>, Meinzolt<sup>10</sup> u. a. Auch alle die vertrauten Gesichter meiner sächsischen Brüder, die in diesem Augenblick stolz waren, dass ihr Superintendent Hahn predigte, und dazu noch viele Unbekannte, die alle bereit waren, ihr ganzes Dasein für die Kirche Jesu Christi einzusetzen. Und um sie herum eine andächtige Gemeinde aus ganz Wuppertal. Es war fast erdrückend, vor einer solchen Gemeinde Gottes Wort zu verkündigen, aber Gott gab mir Mut und Kraft dazu.

Am nächsten Morgen begannen die Synodalverhandlungen. Im Mittelpunkt stand die Ausarbeitung einer theologischen Erklärung zu all den schwebenden Fragen des Kirchenkampfs, soweit sie durch den Angriff der DC aufgerollt waren. Es ging um den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, um Schrift und Bekenntnis, um Kirche und Staat, Kirche und Volkstum. Es wurde auch noch ein gutes Wort zu dem vom Reibi [Reichsbischof Müller<sup>11</sup>] geschaffenen Rechtschaos gesprochen: „Die unantastbare Grundlage der DEK [Deutschen Evangelischen Kirche] ist das

<sup>1</sup> Karl Immanuel Immer (1888–1944), seit 1927 Pfarrer in Barmen-Gemarkte, einer der Gründungsmitglieder der Bekennenden Kirche. Er verstarb an den Folgen eines in der Haft erlittenen Schlaganfalls.

<sup>2</sup> Martin Niemöller (1892–1984) 1931 Pfarrer in Berlin-Dahlem, 1947–1964 Kirchenpräsident (leitender Geistlicher) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 1961–1968 einer der Präsidenten des ÖRK.

<sup>3</sup> Hans Christian Asmussen (1898–1968), Pastor in Altona bis zur Amtsenthebung 1934, Mitglied des Reichsbruderrats, nach 1945 Präsident der Kirchenkanzlei der EKD und von 1948–1955 Propst in Kiel.

<sup>4</sup> August Marahrens (1875–1950) 1925–1947 Hannoverscher Landesbischof, 1933–1945 Präsident des Lutherischen Weltkonventes.

<sup>5</sup> Hans Meiser, Hans (1881–1956), 1933–1955 Bayerischer Landesbischof.

<sup>6</sup> Theophil Wurm (1868–1953), 1929–1948 Bischof der Württembergischen Landeskirche.

<sup>7</sup> Karl Barth, (1886–1968), zu dieser Zeit Professor für Systematische Theologie in Bonn. 1935 zunächst mit Redeverbot belegt, dann in den Ruhestand versetzt erhielt er einen Ruf nach Basel, seiner Geburtsstadt. Hier lehrte er bis 1962.

<sup>8</sup> Hermann Otto Erich Sasse (1895–1976), 1933–1949 Professor für Kirchengeschichte in Erlangen, 1948 Übertritt zur Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Kirche, ab 1949 Professor am Luther Seminary in North Adelaide.

<sup>9</sup> Wilhelm Flor (1883–1938), Jurist, zu dieser Zeit Reichsgerichtsrat am Landgericht Oldenburg.

<sup>10</sup> Hans Meinzolt (1887–1967), Jurist, seit 1933 leitender Jurist im Landeskirchenamt in München, ab 1948 Honorarprofessor für Staats- und Verwaltungsrecht an der TU München, als Staatssekretär für mehrerer bayerische Staatsregierungen tätig am Neuaufbau des Schulwesens.

<sup>11</sup> Johann Heinrich Ludwig Müller (1883–1945).

Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Das derzeitige Reichskirchenregiment hat diese unantastbare Grundlage verlassen und sich zahlreicher Rechts- und Verfassungsbrüche schuldig gemacht. Es hat dadurch den Anspruch verwirkt, rechtmäßige Leitung der DEK zu sein ... „Aber das wichtigste Wort war doch die „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der DEK“. Sie ist nicht mit Unrecht auch Barmer Bekenntnis genannt worden und ist und bleibt die größte theologische Tat, die Gott der BK geschenkt hat. Der Entwurf dazu stammte von einem vorbereitenden Ausschuss, dem Barth, Breit<sup>12</sup> und Asmussen angehörten. Es ging schon durch den Entwurf ein mächtiger Zug des Geistes.

Aber es gab noch ein heißes Ringen, vor allem zwischen Lutheranern und Reformierten, an der Spitze Barth und Sasse. Barth war von vornherein sehr sanftmütig, ganz gegen seine sonstige Art. Es ging ihm wirklich darum, dass das einigende Wort gefunden werde. Sasse, ebenso charaktvoll wie Barth, war durch die frühere Führung seines Lebens allen Unionen abgeneigt. Sein größter Schrecken war die Altpreußische Union mit ihrer bekenntnisnivellierenden Wirkung. So war er von vornherein wenig geneigt, zu einem gemeinsamen „Bekenntnis“ zu kommen. Aber auch er konnte sich nicht dem Wehen des Geistes in der Synode – so wage ich doch zu sagen – entziehen. Ein wenig beeinflusste ihn wohl auch sein Landesbischof Meiser, dem die Einigung sehr am Herzen lag. Vor allem ist aber inbrünstig um diese Einigung gebeten worden. Die entscheidenden Beratungen fanden in einer Kommission im kleinen Kreise statt. Wir hörten von Spannungen und Schwierigkeiten. Wir bangten darum, aber als dann das Gerücht immer stärker wurde, dass sich die Gegner einander näherten und fanden, zog hohe Freude durch die Versammlung.

Und dann kam die große Stunde in der Vormittagssitzung des 31. Mai 1934, als die von der Kommission beschlossene Erklärung verlesen wurde. Sie machte mit ihrem aus der Schrift geschöpften, machtvollen Zeugnis und ihrem gewaltigen: „Wir verwerfen die falsche Lehre“ einen überwältigen Eindruck. Es zeigte sich, dass unsre viel geschmähte evangelische Kirche im Ernstfall durchaus noch die Kraft hatte, Wahrheit und Irrtum, reine und falsche Lehre zu unterscheiden. Eine Aussprache fand dann nicht mehr statt. Nur feierliche Vota wurden von einer Anzahl von Personen, die darum gebeten wurden, abgegeben. Auch ich sprach im Namen der sächsischen und hannoverschen evang. luth. Bekenntnisgemeinschaften. Ich betonte aus tiefster Überzeugung, dass wir Gottes Willen täten, indem wir in dieser Stunde – Lutheraner und Reformierte vereint – dieses Wort sprächen.

Später hat man gestritten, ob das Barmer Bekenntnis den Charakter eines Symbols trage. Besonders in Preußen neigte man dazu und nahm es vielfach neben den früheren Bekenntnissen der Kirche in die Ordinationsformel auf. Ich sage dazu „ja“ insofern, als hier wirklich ein Wort zu den großen Irrtümern der Zeit gesprochen worden ist, das zweifelslos von Heiligen Geist gewirkt und eine Notwendigkeit war. Ich sage aber auch „nein“ dazu insofern, als eine Gegenwart weiser tut, abzuwarten, ob die Späteren diesem oder jenem Wort durch Gottes Führung eine dauernde Bedeutung als Symbol der Kirche zu erkennen. Wir sind in Gefahr, die Gegenwartereignisse in ihrer Bedeutung zu überschätzen. Aber ich glaube doch, dass das Barmer Bekenntnis das wichtigste, richtungsgebende Wort gewesen ist, das der Kirche in meiner Lebenszeit geschenkt worden ist.“

---

<sup>12</sup> Thomas Breit, (1880–1966), theologischer Oberkirchenrat im Landeskirchenrat in München, Mitglied des Reichsbruderrats, 1947–1950 Leiter des Martin-Luther-Bundes in Erlangen.



## INFORMATIONEN ZUM ARCHIVWESEN IN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS

### Nr. 12

9/10 2012

12. Jahrgang

<b>1. Sicherungsverfilmung der Kirchenbücher bis 1875</b> .....	1
<b>2. Zentrale Lesestelle</b> .....	3
<b>3. Angebote zu Digitalisierungsprojekten</b> .....	3
<b>4. Neue Findmittel im Landeskirchenarchiv</b> .....	3
<b>5. Ingrun Osterfinke: Bestandserhaltung, Ein Ratgeber für Verwaltung, Archive und Bibliotheken – Rezension</b> .....	4

### 1. Sicherungsverfilmung der Kirchenbücher bis 1875

Kirchgemeinden beklagen den Verschleiß ihrer Kirchenbücher durch intensive genealogische Benutzung. Oft werden die Kirchenbücher für die reguläre Benutzung gesperrt. Abhilfe kann das im Archivwesen gebräuchliche Verfahren der Verfilmung von Amtsbüchern schaffen. Da die Kirchenvorstände verpflichtet sind, für die dauerhafte Erhaltung des Archivguts ihrer Kirchgemeinde zu sorgen, wäre eigentlich jede einzelne Gemeinde zur Einleitung von Verfilmungsmaßnahmen verpflichtet. Um diese Aufgabe zu bündeln, nutzt die Landeskirche die Möglichkeit der Beteiligung an der Sicherungsverfilmung im staatlichen Bereich. Landeskirchenamt, Landeskirchenarchiv und Archivpfleger unterstützen die Gemeinden und sorgen für die einheitliche Umsetzung der Sicherungsverfilmung.

#### Was bedeutet Sicherungsverfilmung?

Die bundeseinheitlich durchgeführte Sicherungsverfilmung stellt eine Maßnahme nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten dar, die in die Kompetenz des Bundes fällt, vertreten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Im Kriegs- oder Katastrophenfall tritt der Mikrofilm als wirtschaftlichster Träger für die Langzeitspeicherung an die Stelle der Originale, um zumindest die Informationen dauerhaft zu sichern.

Der Bund hat die Durchführung der Sicherungsverfilmung den Ländern übertragen und übernimmt die erforderlichen Personal- und Sachkosten. Nahezu jedes Bundesland verfügt deshalb über eine eigene Sicherungsverfilmungsstelle, die organisatorisch zumeist einem großen Landes- oder Staatsarchiv zugeordnet ist. Das Sächsische Staatsarchiv betreibt diese Einrichtung seit 2008 im Zentrum für Restaurierung und Erhaltung von Archiv- und Bibliotheksgut im Schloss Hubertusburg in Wermisdorf bei Oschatz.

In das Sicherungsverfilmungsprogramm sind die Bestände nach bestimmten Auswahlkriterien (Dringlichkeitsstufe I) unabhängig vom Archiveigentümer einbezogen. Konsens besteht dahingehend, dass die bis 1875 angefangenen Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher) diese Anforderungen erfüllen und deshalb in allen Ländern sukzessive in Abhängigkeit von den vorhandenen Kapazitäten einer Sicherungsverfilmung unterzogen werden.

Die Sicherungsverfilmung ist für alle teilnehmenden Archive und Bibliotheken als große Chance zu begreifen, da für sie mit Ausnahme der Anlieferung keine Kosten anfallen. Den Archiveigentümern wurde dabei ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, vor Einlagerung der Aufnahme filme in den Zentralen Bergungsort der BRD (Barbarastollen in Oberried im Schwarzwald bei Freiburg im Breisgau – steht seit 1978 im Register der Objekte unter Sonderschutz der UNESCO), einmalig eine Kopie vom Sicherungsfilm anfertigen zu lassen. Die Sicherungsverfilmungsstellen in den Ländern sichern lediglich die technische Durchführung der Verfilmungsmaßnahme. Sie erwerben keine Rechte an den verfilmten Archivalien und fertigen für sich keine Kopien der Sicherungsfilme anderer Archiveigentümer. Eventuell bestehende Ängste, dass sich der Freistaat Sachsen durch die Sicherungsverfilmung den Zugriff auf die verfilmten Bestände anderer Archiveigentümer sichert und eventuell Filme oder Reproduktionen an Dritte veräußert, sind unbegründet. Auch der Bund nimmt in diesem Zusammenhang ausschließlich seine Aufgabe des vorbeugenden Kulturgutschutzes wahr, da die Sicherungsfilme nach der Einlagerung in den Oberrieder Stollen bei einer prognostizierten Haltbarkeit von 500 bis 1.000 Jahren dauerhaft dort verbleiben. Selbst die spätere Herausnahme einzelner Behälter zum Zwecke einer nachträglichen Duplizierung ist de facto auch für die Archiveigentümer nicht möglich, vom hoffentlich nicht eintretenden Katastrophenfall des Verlustes der Originale einmal abgesehen. Ein Missbrauch durch Dritte ist damit ausgeschlossen.

### Wie ist die Situation im Freistaat Sachsen?

Die Sicherungsverfilmungsstelle beim Sächsischen Staatsarchiv verfügt lediglich über drei Kameras, die im Ein-Schicht-Betrieb besetzt sind. In Abhängigkeit von der Schwierigkeit der Vorlagen und der Beschaffenheit des Papiers können im Jahr etwa 50 bis max. 100 lfm Archivgut pro Kamera verfilmt werden. Neben dem Sächsischen Staatsarchiv selbst mit seinen Abteilungen in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Freiberg sowie dem Staatsfilialarchiv in Bautzen haben neben den verschiedenen Religionsgemeinschaften auch die Kommunal- und Hochschul- bzw. Universitätsarchive die Möglichkeit, ausgewählte Bestände ihres jeweiligen Sprengels verfilmen zu lassen. Wirtschafts- und Familienarchive spielen in Sachsen keine Rolle, gehören aber ebenfalls zu dem Kreis der Anspruchsberechtigten. Hinzu kommen noch die Bibliotheken mit ihren Handschriften, Nachlässen und Inkunabeln. Die Kapazitäten reichen also bei weitem nicht aus, um auch nur annähernd den Bedarf zu befriedigen.

Auch im Hinblick auf wiederholte Diskussionen, die Aufgabe des Kulturgutschutzes den Ländern zu übertragen und damit die Finanzierung dieser Maßnahmen in Frage zu stellen, ist es ganz wesentlich, dass wir als Landeskirche unsere Chance nutzen, durch rechtzeitige und gute Vorbereitung unsere Kirchenbuchbestände in die Sicherungsverfilmung einzubeziehen. Die sächsische Verfilmungsstelle im Schloss Hubertusburg erfüllt alle Anforderungen an eine optimale und sichere Unterbringung. Das Personal verfügt über langjährige Erfahrungen auf diesem Gebiet und ist bestrebt, ohne Zeitdruck eine hohe technische Qualität zu sichern sowie die Vorlagen vollständig abzubilden und gleichzeitig schonend mit diesen umzugehen.

### Was bedeutet die Sicherungsverfilmung für die Landeskirche?

Die Kirchenbücher, die sich in den Kirchgemeinden befinden, müssen für die Verfilmung vorbereitet werden. Das bedeutet, dass die Kirchenbücher unter Anleitung der zuständigen Archivpflegerin bzw. des zuständigen Archivpflegers erfasst, foliiert und kartoniert werden. Die Kosten dafür müssen die Kirchgemeinden selbst tragen. Für den Transport der Kirchenbücher in die Verfilmungsstelle und für den Rücktransport stellt die Landeskirche Haushaltsmittel bereit. Außerdem werden die Kosten für die Duplizierung der Filme, d. h. die Anfertigung einer Master- und Benutzerkopie, von der Landeskirche übernommen. Damit werden wir in die Lage versetzt, die wertvollen Originale aus der Regelbenutzung zu nehmen und damit vor weiteren Schäden zu bewahren. Gleichzeitig leisten wir einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung der Kirchenbücher als unersetzliches Kulturgut auch für künftige Generationen.

Die Masterfilme werden unter klimatisch günstigen Bedingungen bei 16 °C und 40 % Luftfeuchtigkeit im Klimamagazin des Landeskirchenarchivs aufbewahrt. Sie werden lediglich zur Anfertigung von Arbeitsfilmen herausgenommen, dienen ansonsten aber ausschließlich der Sicherung der Daten.

Der jeweilige Arbeitsfilm befindet sich in der Zentralen Lesestelle im Regionalkirchenamt Dresden und kann dort benutzt werden.

Die in die Kirchgemeinden zurück verbrachten Kirchenbücher gehören zum Archivgut und sind weiterhin kartoniert im Archivraum aufzubewahren. Sie dürfen nicht mehr für die öffentliche Benutzung und zur Erteilung von Auskünften herangezogen werden (Verwaltungsvorschrift vom 15. März 2005, ABl. S. A 45).

Bisher sind die Kirchenbücher des ehemaligen Kirchenbuchamtes Dresden, des Kirchenbezirks Meißen und der ehemaligen Kirchenbezirke Flöha und Stollberg, die bis zum Jahre 1875 entstanden sind, über die Sicherungsverfilmung des Bundes verfilmt worden. Eine Auflistung der verfilmten Kirchgemeinden befindet sich auf der Website der Landeskirche unter [www.evks.de](http://www.evks.de) unter dem Link Landeskirchenarchiv – Familienforschung und Kirchenbuchbenutzung. Die Durchführung der Verfilmung für die Kirchenbücher des ehemaligen Kirchenbezirks Dippoldiswalde befindet sich in der Vorbereitung und wird im Juli 2012 beginnen.

Die Verfilmung der Kirchenbücher erfolgt jeweils für einen ganzen Kirchenbezirk. Die zusammengefasste Einbeziehung der Kirchenbücher in einem größeren Gebiet, d. h. Kirchenbezirk, ist notwendig, weil der technische Aufwand für Einzelverfilmungen bei der Verfilmungsstelle sowie der logistische Aufwand für Transport und kostengünstige Duplizierung ansonsten zu groß sind. Nachdem bisher die Verfilmung der Kirchenbücher aus den einzelnen Kirchenbezirken nacheinander abgearbeitet wurde, was zu großen zeitlichen Verzögerungen geführt hat, soll nun erreicht werden, dass die Kirchenbücher mehrerer Kirchenbezirke gleichzeitig vorbereitet und in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang verfilmt werden.

### Was kann eine Kirchgemeinde tun, um die Verfilmung der Kirchenbücher zu beschleunigen?

In die Sicherungsverfilmung werden die Kirchenbücher, die bis 1875 entstanden sind (Tauf-, Trau-, Konfirmations- und Bestattungsbücher und zugehörige Register; Kommunikanten-, Kirchstuhlregister und Kirchenrechnungen) einbezogen. Grundvoraussetzung für die Verfilmung ist die Follierung (Blattzählung) der einzelnen Kirchenbuchseiten, damit eine inhaltliche Kontrolle auf Vollständigkeit der Filme überhaupt gewährleistet werden kann. Eine bereits vorhandene korrekte Blatt- oder Seitennummerierung ist selbstverständlich beizubehalten. Sind nur einzelne Seiten vergessen worden, kann durch die Vergabe einer zusätzlichen Strichnummer die bisherige Blattzählung beibehalten werden. Bei Neufollierungen kann auf die Zählung der leeren Seiten verzichtet werden. Falls ehrenamtliche oder andere geeignete Hilfskräfte für das Archiv zur Verfügung stehen, sollte nach Möglichkeit zuerst an die Vorbereitung der Kirchenbücher gedacht werden.

Verfügen sämtliche für die Sicherungsverfilmung vorgesehenen Kirchenbücher einer Kirchgemeinde über die erforderliche Blattnummerierung, kann der zuständige Archivpfleger dieselben erfassen, vorläufige Signaturen vergeben und die Kartonierung veranlassen. Steht der Umfang der zur Verfilmung vorbereiteten Kirchenbücher eines Kirchenbezirkes fest, übernimmt das Landeskirchenarchiv die Anmeldung der Kirchenbücher bei der Verfilmungsstelle des Landes sowie die weitere Koordinierung des zeitlichen Ablaufs in Zusammenarbeit mit der zuständigen Archivpflegerin bzw. dem zuständigen Archivpfleger.

## 2. Die Zentrale Lesestelle im Regionalkirchenamt Dresden

Mit der Verfilmung erfüllen die Kirchgemeinden ihre gesetzliche Verpflichtung, die Kirchenbücher als Personenstandsunterlagen öffentlichen Rechts dauerhaft zu sichern. Eine ständige Benutzung von Kirchenbüchern führt zu Schäden. Restaurierungen sind aber sehr kostenintensiv und nicht beliebig häufig wiederholbar.

In der Zentralen Lesestelle im Regionalkirchenamt Dresden (Kreuzstraße 7 in 01067 Dresden) sind die Arbeitsfilme der Kirchenbücher verschiedener Kirchgemeinden konzentriert. Der Direktbenutzer muss nicht mehr in jede Kirchgemeinde reisen. Die Zentrale Lesestelle ist mit drei Lese-Rückvergrößerungsgeräten ausgestattet. Der Kostenaufwand für die Beschaffung von Leseegeräten bzw. eines Readerprinters für jede einzelne Kirchgemeinde wäre nicht verantwortbar. An die Zentrale Lesestelle gehen alle Rechercheanfragen zu den verfilmten Kirchenbüchern (E-Mail: Lesestelle1@evlks.de). Nach Terminvereinbarung kann der entsprechende Film persönlich eingesehen werden. Der Benutzer kann Kopien von verfilmten Kirchenbuchseiten erhalten. Auch schriftliche Anfragen werden gebührenpflichtig beantwortet. Die Gebühren gehen der Kirchgemeinde nur scheinbar verloren, da der Personalaufwand (Beaufsichtigung bei Direktbenutzung, Recherche und Auskunftserteilung bei schriftlichen Anfragen) und der Restaurierungsaufwand bei häufiger Benutzung, den die Kirchgemeinden selbst tragen müssen, wiederum Kosten verursachen, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

## 3. Angebote zu Digitalisierungsprojekten

In letzter Zeit erreichten viele Kirchgemeinden und Superintendenturen E-Mails von Firmen, die die Digitalisierung von Archivgut und Bibliotheksgut anbieten. Zu diesen Angeboten ist auf Folgendes hinzuweisen:

In der Regel entsteht aus der Arbeit der Kirchgemeinde Schriftgut, das in Papierform aufbewahrt wird. Davon ist jedoch nur ein kleiner Teil archivwürdig und damit dauerhaft aufzubewahren. Es handelt sich dabei um den Teil, der die Tätigkeit der jeweiligen Kirchgemeinde dokumentiert und von bleibendem Wert für die Erfüllung ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Aufgaben und für die Sicherung berechtigter Belange privater Personen oder der wissenschaftlichen Forschung ist.

Die Alterungsbeständigkeit von Papier ist unübertroffen. Wird das in Papierform vorliegende Archivgut digitalisiert und danach vernichtet, verringert sich zwar der Umfang des Archivs. Allerdings verursacht die Digitalisierung zusätzliche Kosten und die digitalisierten Unterlagen sind nur begrenzt haltbar, weshalb Digitalisate für eine Langzeitsicherung ungeeignet sind. Die Folgekosten für eine in regelmäßigen Zeitabständen erforderliche Datenkonversion sind gegenwärtig noch gar nicht absehbar. Die Landeskirche favorisiert deshalb neben der Aufbewahrung in Papierform analog zur Praxis der Mehrzahl der staatlichen und kommunalen Archive die Verfilmung des Archivgutes. Vorteil ist vor allem die relativ lange Haltbarkeit und kostengünstige Lagerung von Silberfilmen, weshalb die Mikroverfilmung noch immer das wirtschaftlichste Verfahren für die Herstellung eines dauerhaft haltbaren bzw. langzeitstabilen Mediums darstellt. Außerdem kann ein Film notfalls auch ohne den Einsatz spezieller Technik nur mit Hilfe einer Lupe und einer Lichtquelle gelesen werden im Gegensatz zu den Anforderungen an Hard- und Software für die Lesbarkeit digitaler Daten.

## 4. Neue Findmittel im Landeskirchenarchiv Dresden

Im Landeskirchenarchiv Dresden sind im Jahre 2011 und Anfang 2012 Findmittel für folgende Bestände erstellt worden:

Bestand 13,	Sammlung Erich Kotte (Zeitraum: 1922–1961, Umfang: 1,10 lfm)
Bestand 14,	Kirchgemeinde- und Ortschroniken (Zeitraum: ab 20. Jhd., Umfang: 1 lfm)
Bestand 27,	Verein für kirchliche Kunst (Zeitraum: 1945–1950, Umfang: 0,44 lfm)
Bestand 31,	Ev.-Luth. Jacobikirchgemeinde zu Dresden (Zeitraum: 1883–1955, Umfang: 5,17 lfm)
Bestand 32,	Landeskonsistorium/Landeskirchenamt vor 1945 (Zeitraum: 1890–1947, Umfang: 0,77 lfm)
Bestand 37,	Ev.-Luth. Garnisonpfarramt und Militäroberpfarrer zu Dresden (Zeitraum: 1884–1945, Umfang: 8,51 lfm)
Bestand 62,	Garnisongemeinde Leipzig (Zeitraum: 1885–1945, Umfang: 0,68 lfm)
Bestand 70,	Nachlass Hermann Gottfried Thierbach (Zeitraum: 1916–1945, Umfang: 0,05 lfm)
Bestand 95,	Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum (Zeitraum: 1981–1998, Umfang: 0,22 lfm)
Bestand 129,	Nachlass Rudolf Hoyer (Zeitraum: 1890–1940, Umfang: 0,13 lfm)
Bestand 130,	Predigten Louis Bernhard Rüling (Zeitraum: 1850–1889, Umfang: 0,08 lfm)
Bestand 133,	Teilnachlass Walter Adam (Zeitraum: 1931–1952, Umfang: 0,44 lfm)
Bestand 134,	Teilnachlass Gottfried Polster (Zeitraum: 1930–1947, Umfang: 0,10 lfm)

## 5. Rezension

**Maria Kobold und Jana Moczarski: Bestandserhaltung. Ein Ratgeber für Verwaltungen, Archive und Bibliotheken, Herausgeber: Kreisarchiv Hochtaunuskreis, Bad Homburg v. d. Höhe, Archivberatungsstelle Hessen, Darmstadt und Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt am Main, Vertrieb: Hessische Historische Kommission, Darmstadt; 1. Auflage 2010, ISBN 978-3-88443-058-3, 252 S.**

Maria Kobold und Jana Moczarski ist ein umfassendes Nachschlagewerk auf dem Gebiet der Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken gelungen. Sehr schön gestaltet, wird dieses Buch im augenfälligen Querformat ein unverzichtbarer Ratgeber für die alltägliche Arbeit sein. Dass sich eine Archivarin und eine Restauratorin gemeinsam ans Werk gemacht und das Fachwissen beider Berufszweige zusammengeführt haben, trägt gute Früchte in dem außerordentlichen Detailreichtum der vorgestellten Maßnahmen. Doch nicht nur Archive und Bibliotheken sind die Zielgruppen. Die Autorinnen beziehen sich vielmehr auf sämtliche Entstehungs- und Bearbeitungsphasen von Schriftgut und richten sich damit auch an Verwaltungen und Registraturen, denn Bestandserhaltung beginnt bereits präventiv bei der Auswahl geeigneter Materialien und Lagerungsbedingungen im Vorfeld. Andererseits, so heben es Maria Kobold und Jana Moczarski einleitend hervor, erschöpft sich Bestandserhaltung nicht nur in fachgerechter Handhabung und Verpackung von Archivalien, Büchern oder Registraturgut, sondern impliziert als grundlegende Langzeitaufgabe zur Erhaltung unseres Kulturgutes auch die Lagerung und deren ständige Überwachung.

Die ersten vier Kapitel des Ratgebers Bestandserhaltung befassen sich mit der vorarchivischen und -bibliothekarischen Bearbeitung, der Übernahme und Aufbereitung und schließlich der endgültigen Lagerung und Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut. Drei weitere Kapitel sind der Behandlung von bereits entstandenen Schäden gewidmet, dem Umgang im Leihverkehr und bei Ausstellungen sowie der Notfallvorsorge. Zur einfachen und schnellen Handhabung sind alle sieben Kapitel durch Registermarken am Seitenrand gekennzeichnet. Nach einem Einführungstext in jedem Kapitel fassen Merkkästen die wichtigsten Punkte kurz zusammen, so dass auch der eilige Leser sich schnell orientieren kann. Danach folgen ausführliche Tabellen. Auch wenn die systematische Gegenüberstellung hier gelegentlich an ihre Grenzen stößt, lassen sich Vor- und Nachteile verschiedener Maßnahmen oder Materialien sowie mögliche Schäden sehr gut nachschlagen. Neben dem Schriftgut in Akten- oder Buchform werden auch alle anderen Archivaliengattungen und Materialien berücksichtigt wie Pergamenturkunden, Siegel, fotografische Materialien, audiovisuelle Medien und digitale Datenträger. Nicht gespart wurde in dem Band mit Illustrationen und Bildern, was zusätzlich zum Blättern einlädt. An der einen oder anderen Stelle werden auf diese Weise Sachverhalte veranschaulicht, die sich eben besser über Bilder erklären. Sehr hilfreich für Ausstellungen ist z. B. die gezeichnete Anleitung für die einfache Herstellung einer Buchwiege aus Karton. Trifft doch früher oder später jedes Archiv oder jede Bibliothek auf das Problem, dicke Folianten im aufgeschlagenen Zustand lesbar und dennoch schonend in Ausstellungsvitrinen präsentieren zu wollen! Wie elegant und unauffällig diese Lösung sein kann, zeigen Fotos in dem Kapitel. Darüber hinaus hält die Veröffentlichung Musterverträge und -formulare bereit, so zur Benutzung, Archivalienausleihe oder für die Vereinbarung eines Notfallverbundes. Dass dieses Buch sich als Ratgeber für die alltägliche Praxis bewähren wird, haben die Kolleginnen mit der ansprechenden und sehr übersichtlichen Gestaltung erreicht. Und mehr noch, auch der Anspruch, sich an weniger geschulte Mitarbeiter in kleineren und mittleren Kommunalarchiven und Bibliotheken zu wenden, lässt sich sicherlich erfüllen, denn über ein ausführliches Glossar am Ende des Buches erklären sich viele Fachbegriffe.

Die beiden Autorinnen haben ein grundlegendes Werk verfasst. „Der blaue Kobold“, wie das Buch im Gespräch unter Kollegen bereits getauft wurde, dürfte in Zukunft in keinem Handapparat von Archivaren und Bibliothekaren fehlen. In ihrem Fazit betonen die Autorinnen, dass vielfach weit reichende und teure Schäden an Büchern und Archivalien bereits durch entsprechende Fachkenntnisse der präventiven Konservierung und deren Anwendung vermieden werden könnten. Dies sollte, wenn man die Empfehlungen von Maria Kobold und Jana Moczarski beherzigt, wohl gelingen!

Ingrun Osterfinke